Est A-1692

Mitteilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Herausgegeben

von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Zweiundzwanzigsten Bandes drittes Heft.

Inhalt:

Dr. Hermann von Bruiningk: Der Werwolfwahn in Livland und das letzte im Wendenschen Landgericht und Dörptschen Hofgericht i. J. 1692 deshalb stattgehabte Strafverfahren. Nebst einer Beilage. S. 163—220.

Riga, 1924.

Kommissionsverlag N. Kymmel.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga, 24. April 1924.

E 1642.4487

Buchdruckerei von W. F. Häcker in Riga.

Der Werwolf in Livland

und das letzte im Wendenschen Landgericht und Dörptschen Hofgericht i. J. 1692 deshalb stattgehabte Strafverfahren.

Nebst einer Beilage.

In verkürzter Form vorgetragen in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga den 9. April 1924

von

Dr. Hermann von Bruiningk.

Der Werwolfwahn beansprucht einen verhältnismässig kleinen Raum in der Geschichte des Aberglaubens, die, alle Völker des Weltballs einbeziehend, so weit zurückreicht wie die Geschichte der Menschheit. Soeben mit der Bearbeitung der aus den Jahren 1630 bis 1710 stammenden Kriminalakten des Livländischen (Dörptschen) Hofgerichts[1]) beschäftigt, sah ich mich in eine Zeit zurückversetzt, als so ziemlich in allen westeuropäischen Staaten die Hexen- und Zaubererverfolgungen auf der Tagesordnung geblieben waren und im strafrechtlichen Verfahren der richterlichen „Weisheit letzter Schluss" regelmässig auf Tod durch Verbrennen lautete. Selbstverständlich gibt es unter den erwähnten Akten auch solche, die erkennen lassen, wie es hierzulande in dieser Beziehung herging. Was darüber zu sagen ist, bleibt in der Hauptsache einer Arbeit vorbehalten, welche sämtliche Verbrechen sowie deren Verfolgung und Behandlung während des erwähnten Zeitraumes, sofern die etwa 850 erhaltenen Akten des Hofgerichts darüber Aufschluss geben, behandeln soll[2]). Die bereits vollendete erste Durchsicht besagter Akten ergab so vieles Bemerkenswerte, darunter nicht wenige mit zwingender

---

[1]) Das von Gustav Adolf 1630 begründete Hofgericht hatte seinen Sitz in Dorpat und hiess bis zu seiner im Dez. 1702 erfolgten Überführung nach Riga das Dörptsche (Dorptiska) Hofgericht, auch noch einige Zeit danach, sodann das Kgl. Hofgericht in Riga, später, nach Beginn der russischen Herrschaft, das Livländische Hofgericht.

[2]) Diese Zählung richtet sich nur nach der Anzahl der Akten, von denen jedoch mehrere allzu fragmentarisch erhalten sind, um sie beabsichtigtermassen verwerten zu können. Dem immerhin nicht grossen Ausfall steht andererseits ein unverhältnismässig grösserer Zuwachs gegenüber, der sich aus den mit Rücksicht auf das Verfahren als Zivilsachen registrierten Akten, wo es sich indes um Kriminalsachen handelt, ergeben wird, vollends, wenn es möglich sein sollte, ausser dem nur für die Zeit von 1695 bis 1709 vorhandenen Buch der Kriminalurteile, die für den vorhergehenden Zeitraum einigermassen Ersatz bietenden, jedoch schwer benutzbaren Protocolla votorum systematisch auszubeuten.

Notwendigkeit zu einer Korrektur überkommener Anschauungen führende Tatsachen, dass ich eine derartige Arbeit unserer Vergangenheitsforschung schuldig zu sein glaube.

Begreiflicherweise trug ich Bedenken, die zu besprechende, den Werwolfwahn betreffende und folglich in die Gruppe der Hexen- und Zaubererverfolgungen gehörige Aktenverhandlung herauszugreifen und so dem Schlussergebnis vorzugreifen. Da jedoch keine andere unter den vielen Akten speziell den Werwolfwahn betrifft und dieser uralte Aberglauben durch zahlreiche nur ihm eigene Züge zu einer Sondererscheinung gestempelt wird, erschien das Vorgreifen minder bedenklich. Ausschlaggebend hierfür war aber die Meinung, dass wir es hier mit einer Quelle zur Kenntnis des Werwolfwahnes von so hervorragendem dokumentarischem Werte und von so grossem volkskundlichem Interesse zu tun haben, wie nicht nur die sämtlichen Archive und Bibliotheken der ehemaligen Ostseeprovinzen ähnliches kaum aufzuweisen haben dürften, sondern weil angenommen werden darf, dass es sogar in den weitausgedehnten auswärtigen Verbreitungsgebieten der Werwolfsage wohl nicht viele gleichwertige Quellen gibt. Die Begründung dieses Werturteils folgt weiterhin.

Wenn es eingangs hiess, der Werwolfwahn beanspruche in der Geschichte des Aberglaubens einen verhältnismässig kleinen Raum, so bleiben immerhin durch das einschränkende „verhältnismässig" Perspektiven gewahrt, die in zeitlich und räumlich unübersehbare Weiten führen. Sie im Fluge durchmessen zu wollen, um unserm Falle einleitungsweise eine Übersicht des Werdeganges der Werwolfsage vorausschicken zu können, müssen wir uns versagen, nicht nur aus Zeit- und Raummangel, sondern weil wir bei der Durchsicht der einschlägigen Literatur überall, wo von Livland die Rede ist, auch in den gründlichsten Arbeiten, so argen Missverständnissen begegnen, dass es zunächst gilt, vor der eigenen Tür zu fegen.

Mit der Worterklärung sind wir glücklicherweise im reinen. In der Wortzusammensetzung bereitete *wolf* oder *wulf* keine Schwierigkeiten, wohl aber haben die älteren Sprachforscher um *wer* oder *war* — von den geringfügigen lautartlichen Abweichungen nicht zu reden — lange gestritten. Heute kann es als ausgemacht gelten, dass *wer*, ahd., Mann bedeutet. *Werwolf* hat sich m. W. in livländischen mittelalterlichen Quellen bisher nicht nachweisen lassen; *wer* im Sinne von Mann findet sich jedoch in der Zusammensetzung *wergelt* in unseren Rechtsbüchern [1]). Dadurch ist für uns als im livländischen Mittelniederdeutsch

[1]) u. a. Mittl. Livl. Ritterrecht Kap. 148 u. 179.; Spiegel Land- und Lehnrechts II Art. 57, III Art. 6 § 2, Art. 10 § 2.

gebräuchlich die Wortform *werwolf* oder *-wulf*[1]) wahrscheinlich gemacht, aber erwähntermassen nicht nachgewiesen. In deutschen mittelalterlichen Quellen findet sich neben *werwulf* oft *warwulf*. Wenn wir in der zu besprechenden, hochdeutsch geführten Akte regelmässig der Form *Wahrwolf* begegnen, so lässt das möglicherweise auf niederdeutschen Einfluss schliessen.

Aus dem Lettischen genügt die Erwähnung der neueren Wortform *vilkacis*, m., *vilkata*, gen comm [2]); bei Stender (1789) die ältere Schreibung *wilkats*, m.

Im Estnischen lautet die Bezeichnung *libahunt*, in der älteren Schreibweise bei Hupel (1818) mit der falschen Gemination libbahunt. *Hunt*=Wolf habe ich in der Gegend um Dorpat stets ohne Aspiration aussprechen hören. Für unser deutsches Wort Hund hat der Este koer.

Aus dem Wortschatz anderer Sprachen brauchen wir bloss die griechische Bezeichnung *λυκάνθρωπος* anzuführen, diese weil in unserer ältesten Werwolfliteratur der griechische Mythus den Ausgangspunkt bildet. Zusammengesetzt aus *ὁ λύκος*, der Wolf, und *ὁ ἄνθρωπος*, der Mensch, entspricht das so gebildete Wort in verkehrter Folge der Bestandteile unserem Werwolf, nur dass das germanische *wer* nicht wie das griechische *ἄνθρωπος* Menschen beiderlei Geschlechts, sondern nur den Mann bezeichnet. Mit dem latinisierten Worte *Lycanthropia*, wie die erwähnte Akte rubriziert ist, verband sich in späterer Zeit bereits zumeist die Auffassung, dass man es mit einer Wahnvorstellung, bezw. mit einem Aberglauben zu tun habe.

Wer sich über die mehrtausendjährige Entwicklung der Werwolfsage und deren Verbreitung unterrichten will, dem sei die Monographie von Wilhelm Hertz, Der Werwolf, Stuttgart 1862, empfohlen[3]). Dort findet sich (auf S. 5 f.) eine brauchbare Zusammenstellung der speziell diese Sage behandelnden Schriften der letzten 3 Jahrhunderte, woran sich, was besonders dankenswert erscheint, eine geschickt zusammengestellte Auswahl aus der schier unübersehbaren allgemeinen Literatur zur Geschichte der Zauberei und des Hexenwesens schliesst, unter Angabe der den Werwolf behandelnden Abschnitte. Nicht nur spiegelt sich in ihnen die jeweilige Auffassung, sondern deren Entwicklung

[1]) vgl. A. Lübben, Mittelniederd. Hdwb., herausgeg. v. Chr. Walther, 1888, unter war-wulf und wer-wulf.

[2]) So laut gefl. Mitteilung des für das Lettische autoritatives Ansehen geniessenden Herrn Prof. Dr. J. Endzelin in Riga, der zugleich auf Etnografiskas sīnas par latweescheem I, 129 ' aufmerksam macht, wo von einer weiblichen (unfreiwillig dazu gewordenen) *vilkata* berichtet wird.

[3]) Die Kenntnis dieser Schrift verdanke ich dem Stadtbibliothekar Dr. N. Busch, dem ich überdies für mancherlei wertvollen Rat und Förderung wärmstens verbunden bin.

ist durch einige aus der Zahl dieser Werke nicht wenig beeinflusst worden, mit entsprechender Einwirkung auf das Strafrecht. Es folgt eine Darlegung des Werdeganges der Werwolfsage in ihrer zeitlichen Entwicklung sowie in ihrer Gestaltung und Anpassung an den jeweiligen Kulturzustand der einzelnen Rassen und Völker der verschiedenen Himmelsstriche in deren Auffassung ihres Verhältnisses zu der sie umgebenden Natur und in ihrem Suchen nach der Brücke zum Übersinnlichen.

Wie gesagt, lässt sich dieser Werdegang nicht kurz zusammenfassen oder gar einer kritischen Nachprüfung unterziehen. Einiges muss ich jedoch herausgreifen, wobei ich indes vielfach andere Wege als Hertz einschlage, für welche ihn folglich keine Verantwortung trifft.

Wir müssen uns vorhalten, wie viel inniger sich das Verhältnis der Naturvölker zu der sie umgebenden Natur und ganz besonders zur Tierwelt gestalten musste, als in unserer Umwelt, ja dass der „Rangunterschied zwischen Mensch und Tier" wie Hertz es ausdrückt [1]), eigentlich erst unserem Geschlechte klar zum Bewusstsein gekommen ist. Hatte der Mensch im Kampfe ums Dasein jahrtausendelang erfahren müssen, wie ihm so manches Tier an Kraft, Gewandtheit, Schlauheit, ja sogar an Fleiss und allerhand Fertigkeiten, überlegen sei, so konnte es nicht fehlen, dass sein Empfinden und Vorstellungsvermögen an der Vermenschlichung des Tieres und umgekehrt keinen Anstoss nahm, dass die Tierfabel und das Tiersymbol in üppigster Ausgestaltung sich bis zur Vergöttlichung des Tieres verirrten, dass die nimmer ruhende Phantasie des Menschen sich nicht mit der natürlichen Tierwelt begnügte, sondern allerhand fabelhafte Tiergestalten, wie Greif, Drache, Vampir usw. hinzutat. Von der klassischen Mythologie, die das alles willig aufnahm, nicht zu reden, werden wir uns dessen zu erinnern haben, welche hervorragende Rolle dem Tiersymbol, wenngleich natürlich anders aufgefasst, in der christlichen Kirche zufiel. Wenn die Hl. Schrift Neuen Testaments den Hl. Geist in Gestalt der Taube zur Anschauung bringt [2]); wenn Christus als das Lamm Gottes in Wort und Bild zur Darstellung gelangt [3]); — wenn Christus selber seinen Aposteln sagt, dass sie wie die Schafe unter die Wölfe gehen, klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben sein sollen [4]), — was will man noch mehr?

Die Kunst kann das Tiersymbol ebenfalls nicht missen, die Heraldik erst recht nicht; hat sie doch alles, „was da kreucht

[1]) a. a. O. S. 11.
[2]) Mat. 3, 16; Marc. 1, 10; Joan. 1, 32.
[3]) Joan. 1, 29; Apoc., an vielen Stellen.
[4]) Mat. 10, 16; Luc. 10. 3.

und fleucht", dermassen vermenschlicht, dass sie den Adler zum König der gefiederten Welt erhob, den Löwen aber zum König der Vierfüssler, den einen und den andern mit der Königskrone ausstattend. Ja, das wurde und wird so ernst genommen, dass unser heutiges republikanisches Geschlecht das nicht dulden zu können vermeinte und der Löwenkopf des Rigaschen Stadtwappens fernerhin nicht mehr gekrönt dargestellt werden darf und diese capitis diminutio gar auf gesetzgeberischem Wege erfolgen soll.

In unserer Sprache aber behauptet sich die Tiersymbolik als schier unentbehrliches Ausdruckmittel: der Löwenmut, die Unschuld der Taube, die Lammsfrommheit, die Falschheit und Bosheit der Schlange, die Schlauheit des Fuchses, der Diebssinn des Raben, die Spinnefeindschaft, der Wolfshunger und vieles andere gehört zu unseren ständigen Redefiguren.

Kehren wir zu Hertz' Monographie zurück, wo in dem von den Werwolfsagen der verschiedenen Völker handelnden Hauptabschnitt den Estländern und Inselschweden, den Livländern und Kurländern, besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ein unverhältnismässig breiter Raum gewidmet wird[1]), was sich nur dadurch erklären lässt, dass unsere Gegenden unverdientermassen in dem Rufe standen, mehr Werwölfe zu bergen als irgend ein anderes Land. Vorbehältlich des Nachweises, wie dieser Irrtum entstanden ist, sei es gestattet, das im Schlusswort kurzgefasste Gesamtergebnis mit geringen Kürzungen hier einzuschalten. Es heisst da: „Die eigentümliche Entwicklung der Werwolfsagen finden wir vorzugsweise auf eine bestimmte Völkergruppe concentriert, auf die aus der mittelasiatischen Urheimat westwärts gewanderten arischen Stämme der Griechen, Römer, Kelten, Germanen und Slaven; bei den jenen alten Sitzen näher gebliebenen südwärts gezogenen Stämmen der Inder und Iranier sind uns gleiche Sagen nicht begegnet. Ob der Ursprung derselben allen westlichen Stämmen zusammengenommen, oder nur einem einzelnen darunter zu vindicieren sei, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Am massenhaftesten treten die Werwölfe bei den Slaven auf, und ihnen gehört die älteste historische Erwähnung der Sage. Doch weist der griechische Mythus von Lykaon und den arkadischen Werwölfen in weit fernere Vergangenheit zurück. Und wer will das Alter der Sage bei den Kelten von Irland und Armorica, wer den ersten Anfang jener urwaldwüchsigen Wolfssage von Sigmund und Sinfjötli bestimmen?

Allen jenen ältesten Ueberlieferungen gemeinsam ist die periodische Dauer der Verwandlung. Bei den Neuren kehrt

[1]) S. 61–63, 114–117.

diese alle Jahre wieder und währt jedesmal nur einige Tage, ebenso bei den Liefländern (zwölf Tage, p. 114); eines alljährlichen Verwandlung begegnen wir auch in Irland in der Grafschaft Tipperary. Grössere Zeiträume nennen die übrigen Sagen: bei den Arkadiern dauert die Verwandlung bis ins zehnte Jahr, sieben Jahre in Armenien und bei den Ossyriensen auf Irland, vier oder sieben Jahre in der Normandie, sieben Jahre in einer polnischen Sage.

Diese periodische Regelmässigkeit der Verwandlung deutet (wenigstens bei Griechen, Slaven und Kelten) mit Sicherheit auf bestimmt wiederkehrende Cultusvorgänge, auf Sühnfeste zu Ehren der verderblichen Naturgewalten, wo sich entweder das ganze Volk, wie bei den Neuren und Liefländern, dem wölfischen Gott symbolisch zum Diener weihte, oder Einzelne, wie in den übrigen Sagen, als erlesene Vertreter des Gesammtvolks den Fluch dieser Dienstbarkeit in die einsame Wildniss trugen. Daran knüpft sich der altgermanische Rechtsbrauch, die Geächteten aus der menschlichen Gemeinschaft in das friedlose Thierleben des Waldes Verstossenen für Wölfe zu erklären.

In der christlichen Zeit, wo man die Existenz der heidnischen Götter zugab, um sie für Teufel erklären zu können, wurde der heidnische Cultus zum Greuel der Teufelsanbetung, die Diener der Götter zu Teufelsdienern, und hier entstand mit dem Hexenglauben die Vorstellung von Menschen, die sich mit Hilfe des Satans aus reiner Mordlust zu Wölfen verwandeln. So wurde der Werwolf in düster poetischer Symbolik das Bild des thierisch Dämonischen in der Menschennatur, der unersättlichen gesammtfeindlichen Selbstsucht, welche alten und modernen Pessimisten den harten Spruch in den Mund legte: Homo homini lupus."

Die von Hertz, dessen Monographie über die Werwolfsage für die gründlichste gilt, angegebenermassen gezogenen Grundlinien des Gesamtergebnisses können wir als im grossen ganzen annehmbar betrachten, müssen aber im einzelnen Einspruch erheben. Das von Hertz behauptete besonders massenhafte Vorkommen der Werwolfsage bei den Slaven ist viel zu schwach begründet, um die daraus gezogene Schlussfolgerung zu rechtfertigen, vollends unzureichend begründet ist die offenbar stark ins Gewicht fallende von ihm den Slaven zugeschriebene älteste historische Erwähnung der Sage. In einer Fussnote findet sich dazu der Hinweis auf Herodot, Buch IV Kap. 105 (wo es heisst, dass die Neuren alljährlich einige Tage zu Wölfen wurden), ferner aber die einschränkende Bemerkung: „sofern das slavische Blut der Neuren erwiesen ist", mit Rückverweisung auf eine frühere Erwähnung der Neuren auf S. 114 Monographie. Dadurch wird die Behauptung zu einer petitio principii gestempelt und

durch das, was an der allegierten Stelle gesagt ist, erst recht. Dort wird nämlich unter Erwähnung dessen, dass Herodot den Neuren skythische Gebräuche zuschreibt, in der Fussnote 1 auf Jacob Grimm, Deutsche Mythologie [2. Ausg., 2. Bd.] S. 1049 f. verwiesen, wo indes Grimm lediglich sagt, dass Schafarik (slow. I, 167) aus dem häufigen Vorkommen der Wolfssagen in Wolhynien und Weissrussland folgere, die Neuren wären ein slavischer Volksstamm gewesen, — eine Schlussfolgerung, welche Grimm sich keineswegs aneignet. Also nichts weiter als Schafariks Vermutungen! Diese in ihrer Haltlosigkeit darzulegen durfte nicht unterbleiben, da wenige Jahre nachdem seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die weiterhin unter die Loupe zu nehmenden Skribenten Livland zum Tummelplatz ihrer Werwolf- und sonstigen Fabeleien ausersehen hatten, der eine von ihnen die Neuren kurzweg nach Livland versetzte [1]). Erwägt man, dass, wenn in den in das 5. vorchristliche Jahrhundert fallenden Berichten und Schilderungen des um 424 gestorbenen Herodot von den Skythen die Rede ist, darunter allerhand grossenteils nomadisierende Völkerschaften zu verstehen sind, welche sich keineswegs mit den nachmals so benannten Slaven identifizieren lassen, so verliert Schafariks Neuren-Hypothese ihren letzten Halt. Unser Fegen vor der eigenen Tür musste um so mehr mit den Neuren beginnen, als Hertz diese und die „Liefländer" in einem Atemzuge nennt und es dem Leser hierdurch nahelegt, zwischen beiden einen Zusammenhang anzunehmen.

Und nun Olaus Magni [2]), der den Reigen der betreffenden Skribenten eröffnet. Mit diesem ältesten Verbreiter der livländischen Werwolfsagen werden wir uns eingehender zu beschäftitigen haben. Als Bruder des seit Beginn der Katholikenverfolgungen in Schweden nach Rom geflüchteten und 1544 März 22 dort verstorbenen Erzbischofs von Upsala Johann Magni (Jöns Månsson) ebenfalls dort weilend, war er durch päpstliche Ernennung 1544 Okt. 16 dessen Nachfolger geworden, blieb es bis 1558 Aug. 1, ohne nach Schweden zurückzukehren, und starb in Rom [3]). Beide Brüder sind vielfach schriftstellerisch tätig gewesen und namentlich um die Ethnographie und Frühgeschichte Schwedens nicht ohne Verdienst, Olaus u. a. um die Erforschung der Runenschrift [4]). Seiner zuerst 1555 zu Rom erschienenen Historia de Gentibus Septentrionalibus, durch päpstliches Privileg auf 10 Jahre gegen

[1]) s. unten S. 176 A. 1.

[2]) So die richtigere Latinisierung des schwed. Månsson; in nichtschwedischen Werken meist Magnus.

[3]) Wetzer u. Weltes Kirchenlex., 2. Aufl., Bd. 12 Sp. 433.

[4]) O. Montelius, Sveriges hednatid samt medeltid tili år 1350, Stockholm 1877, S. 1, 7, 99, 212.

Nachdruck geschützt, war der Erfolg von vornherein gesichert. Ihm, als Erzbischof von Upsala, mass man für alles, was er von den nordischen Ländern erzählte, autoritatives Ansehen bei und er verstand vortrefflich, dem Zeitgeschmack Rechnung zu tragen. Die durch allerhand Wunderdinge, welche man damals aus der neuen Welt Amerika zu hören und zu lesen bekam, hoch gespannte Sensationslust konnte sich an den Schilderungen des Kampfes der nordischen Menschen mit den dortigen fabelhaften Tieren, vorzüglich entsetzlichen Seetieren, unter denen natürlich auch die berühmte Seeschlange vorgeführt wird, bestens ergötzen. Mit den Ansprüchen des Zeitalters rechnend, musste er sich als in der altklassischen Literatur und Mythologie gut beschlagen zeigen und durfte in seinen naturgeschichtlichen Exkursen keinesfalls des Plinius Historia naturalis, den „Brockhaus" des klassischen Altertums, ignorieren, namentlich aber, wo dessen Anschauungen sich als unbequem erwiesen, diese nicht unwiderlegt lassen. Wo aber von Teufelsspuk die Rede war, kannte die Leichtgläubigkeit der Zeitgenossen, gleichviel, ob Katholiken oder Protestanten, keine Grenzen; ihr durfte alles zugemutet werden. Dem sind denn auch seine Erzählungen von den livländischen Werwölfen angepasst. Leider erweist es sich, dass er von Livland auffallend wenig gewusst hat, denn während sonst Dichtung und Wahrheit geschickt verflochten sind, wobei sich hin und wieder gute Kenntnis von Land und Leuten äussert, liegt hier, ganz abgesehen von den Werwolffabeleien, die u. a. in der Ungenauigkeit oder gänzlichen Unterlassung der Ortsangaben zum Ausdruck gelangende Unkenntnis klar zutage. Dadurch verlieren seine Erzählungen jeglichen urkundlichen Wert, — das Wort in dem Sinne verstanden, dass der Überliefernde für das, was die Leute am Orte erzählt und geglaubt haben, als zuverlässiger Gewährsmann gelten kann. Das trifft hier nicht zu.

Von den Werwölfen handeln die 3 letzten Kapitel des 18. Buches. Im Kapitel 45, dem ersten von diesen, wird der von Plinius, lib. VIII cap. XXII, geleugneten Möglichkeit der Verwandlung eines Menschen in einen Wolf durch das Vorbringen entgegenzuwirken versucht, dass ja doch in Preussen, Livland und Litauen, obgleich hier die Leute durch die Raubsucht der Wölfe während des ganzen Jahres eine gewaltige Menge von Vieh einbüssen, dieser Verlust noch lange nicht so gross sei, wie der ihnen von den in Wölfe verwandelten Menschen verursachte. Zu Weihnachten nächtlicher Weile versammeln sich nämlich diese an einem vereinbarten Orte in so grosser Menge und wüten in derselben Nacht sowohl gegen Menschen als gegen andere, nicht wilde Tiere mit solcher Wildheit, dass die Bewohner jener Gegend von ihnen grösseren Schaden leiden als von

den natürlichen Wölfen. Denn, wie man erfährt, bestürmen sie die Häuser der in den Waldungen lebenden Menschen mit erstaunlicher Frechheit und erdreisten sich gar die Türen zu erbrechen, um die dort wohnenden Menschen sowie sonstige Lebewesen aufzufressen. Sie begeben sich in die Bierkeller, saufen dort einige Tonnen Bier oder Met aus und stellen mitten im Keller die leeren Geschirre übereinander, worin sie sich von den natürlichen und echten Wölfen unterscheiden. Den Ort aber, wo sie etwa in jener Nacht haltgemacht haben, halten die Bewohner jener Gegenden für unglückbringend [1]), weil, wenn jemanden dort ein Missgeschick trifft, etwa sein Gefährt umgeworfen wird und er selber in den Schnee fällt, er fest überzeugt ist, dass er in diesem Jahre sterben müsse, wie sie solches seit langer Zeit an sich erfahren haben. Zwischen Litauen, Samaiten und Kurland [2]) gibt es eine von einer zerstörten Burg übriggebliebene Mauer, wo zu einer bestimmten Zeit des Jahres einige tausend derselben [Werwölfe] zusammenkommen und eines jeden Sprungfertigkeit prüfen. Diejenigen, die ausserstande sind, die Mauer zu überspringen, wie das den allzu fetten bisweilen widerfährt, werden von ihren Vorgesetzten mit Peitschen geschlagen. Endlich wird bestimmt versichert, dass sich unter dieser Menge auch Magnaten jenes Landes und Männer des hohen Adels befinden, von denen die Art und Weise, wie [3]) sie zu dieser gar schrecklichen Raserei und Verwandlung, von welcher sie danach zu bestimmten Zeiten sich freizumachen nicht vermögen, meistens gelangen, im folgenden Kapitel dargelegt werden wird.

In diesem (46.) Kapitel kommt Magni nochmals auf Plinius zurück, der da berichte, dass der angesehene griechische Schriftsteller Euantes überliefere, es wäre, wie die Arcader schrieben, einer aus dem Geschlechte des Antäus durch das Los Bestimmter zu einem Gewässer jener Gegend geführt worden, habe es, nach Aufhängung der Kleider an einer Eiche, durchschwommen, sei in die Wüste weggezogen, in einen Wolf verwandelt worden und habe zusammen mit den andern desselben Geschlechts 9 Jahre verbracht, welcher, danach, wenn er in dieser Zeit keinen Menschen angefallen, nach Rückkehr und Durchschwimmung des Gewässers, seine Gestalt wieder angenommen habe, mit dem um 9 Jahre gealterten früheren Aussehen. „Obwohl diese Verwandlung dem Plinius unwahrscheinlich vorkommt und er sie für eine dreiste Erfindung hält, möge zur Rechtfertigung von Euantes, Agriopas und anderer Autoren Urteil das Vorkommen von der-

[1]) fatidicum; besser wohl so ausgedrückt, als wie bei Ed. Pabst (s. unten S. 174) mit prophetisch.

[2]) intra Lithuaniam, Samogethiam ac Curoniam.

[3]) quomodo, l.: quo modo.

artigem in den erwähnten Gegenden auch noch bis heute durch einige Beispiele dargetan werden. Falls nämlich jemand aus Gier nach neuen, der göttlichen Ordnung widerstrebenden Dingen, sei es ein Deutscher oder Eingeborener[1]), der Genossenschaft dieser vermaladeiten Menschen, welche, wenn es ihnen möglich erscheinen wird, in Wölfe verwandelt werden, sich zugesellen zu lassen wünscht, so dass er zu gewissen Zeiten des Jahres an bestimmten Orten während seines ganzen Lebens samt seinen Begleitern zusammenkomme, und Schaden sowie selbst den Tod den anderen Sterblichen und dem Vieh bringe, erreicht er diese der Natur vollkommen widersprechende Art der Verwandlung von einem gewissen in dieser Zauberei Erfahrenen, durch dessen Zutrinken eines Bechers Bier (wofern derjenige, der zu dieser unerlaubten Genossenschaft zugezogen wird, ihn annimmt) mit Hinzufügung bestimmter Worte. Nachher, wenn es ihm passend zu sein scheint, kann er die Menschengestalt, indem er sich in einen Keller oder in einen abgelegenen Wald begibt, vollkommen in Wolfsgestalt umwandeln; endlich bleibt es ihm unbenommen, dieselbe nach Belieben nach einiger Zeit abzulegen und jene wiederum anzunehmen."

Mehr noch als die vorhergehenden Kapitel, die den Leser im Zweifel lassen, ob als Ort der Handlung Preussen, Livland oder Litauen gemeint sei[2]), beansprucht das letzte (das 47.) Kapitel unsere Aufmerksamkeit, weil inbetreff einzelner der hier referierten Fälle, wenn auch nicht im Text, so doch in den kurzgefassten Marginal-Inhaltsangaben als Schauplatz ausdrücklich Livland genannt wird. So gleich anfangs. Da heisst es: „Als irgend ein Edelmann durch einen grossen Wald reiste und einige Bauern leibeigenen Standes, welche dieses Zauberwesens nicht unkundig waren (wie man solche zumeist in jenen Gegenden findet), mit sich führte — der Tag neigte sich dem Abend zu —, musste auch im Walde übernachtet werden, weil es in der Nähe keine Herberge gab, und da wurden sie schliesslich von Hunger und Mangel geplagt. Zuletzt schlug der eine von ihnen plötzlich vor, die anderen möchten sich ruhig verhalten und keinen Lärm machen, wenn sie was sehen würden; er erblicke in der Ferne eine Herde weidender Schafe und wolle dafür sorgen, dass sie

[1]) Germanus sive indigena.

[2]) Übrigens sprechen innere Gründe dafür, dass, wenn der Schauplatz irgend einer der von Olaus Magni überlieferten Werwolfgeschichten in Livland zu suchen sei, solches in der zuletzt angeführten zutreffe und eine aus Livland erhaltene Kunde ihr zugrunde liegen könnte. Das Korrelat Germanus sive indigena erinnert an die für Altlivland typische Gegenüberstellung von Deutschen und Undeutschen, auch ist das Zutrinken mit Bier als in der Verwandlung bedeutungsvoll, wie sich zeigen wird, für die hiesige Werwolfsage charakteristisch.

ohne viel Mühe eins von diesen für ihr im übrigen kärgliches Mahl[1]) zu braten hätten. Gleich danach begibt er sich in den finstern Wald, so dass niemand ihn sehe, und verwandelt daselbst seine Menschengestalt in einen Wolf, welche Verwandlung, wie ersichtlich, in nichts verschieden ist von der des Lycaon (obwohl dessen Verwandlung wegen Verbrechen geschah), deren Ovid in seinen Metamorphosen 1 folgendermassen gedenkt." Inseriert sind hier Vers233–239 aus dem Lykaon-Mythus in Ovids Darstellung[2]), derzufolge Lykaon zur Strafe dafür, dass er, um Jupiter zu versuchen, dem Gotte Menschenfleisch vorgesetzt hatte, in einen Wolf verwandelt wurde. Hatte, wie wir sahen, unser Erzähler kurz vorher, um die Glaubwürdigkeit des arkadischen Antäus-Mythus zu unterstützen, den Sprung nach Livland unternommen, so greift er umgekehrt hier auf den Mythus von Jupiter und Lykaon zurück, um etwaige Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Erzählung vom Walderlebnis eines livländischen Landjunkers zu zerstreuen. Weiter fährt er fort:

„Dann stürzt er [der in einen Wolf verwandelte Bauer] mit grossem Ungestüm auf die Herde Schafe, flieht mit einem, das er zerreist, zurück in den Wald und bringt es als Wolf bald nachher zum Wagen. Seine dieser Beute kundigen Genossen nahmen eine solche mit Dank entgegen und versteckten sie heimlich im Wagen. Der sich in einen Wolf verwandelt habende kehrt aber in den Wald zurück und nimmt wieder menschliche Gestalt an. Auch ereignete es sich in Livland vor nicht vielen Jahren zwischen der Gattin eines Edelmannes und ihrem Leibeigenen[3]) (deren sie dort eine grössere Menge als in irgend einem andern Christenlande haben[4]), dass sie darüber stritten, ob Menschen in Wölfe verwandelt werden könnten, worauf jener damit herausplatzte, er wolle sogleich ein Beispiel davon zeigen, wenn ihm die Erlaubnis dazu erteilt würde. Er betritt allein den Keller; kurz danach in Wolfsgestalt hervorkommend, wird er auf

[1]) alioquin satis exiguam coenam. Diese Worte sind in der Ausgabe von 1599 weggelassen.

[2]) Dieselben Verse sind bei Hertz S. 36 abgedruckt, jedoch nicht unserer Quelle entnommen, welche erst mit: — — frustraque anhebt.

[3]) servum.

[4]) Die oben (S. 172) vorkommende Erwähnung der livländischen Bauern leibeigenen Standes, wie wir servilis conditionis rusticos übersetzt haben, kann nur so verstanden werden, dass die grosse Menge der Zauberer unter ihnen hervorgehoben werden sollte. Der Text lässt die Marginal-Inhaltsangabe: Rustici in Livonia servilis conditionis bedeutungslos erscheinen. Diese zweite Bemerkung hingegen hebt klar und unzweideutig die grosse Menge der Leibeigenen hervor, qualifiziert sich jedoch als eine so arge Übertreibung, dass sie nur dazu gut ist, die von uns behauptete Unzuverlässigkeit des Verfassers inbetreff aller livländischen Verhältnisse vollends erkennbar zu machen.

dem Wege zum Walde von den Hunden verjagt, die ihm (obwohl er sich recht heftig verteidigte) ein Auge ausreissen. Tags darauf aber kehrt er einäugig zu seiner Herrin zurück. Daher des Euantes Meinung, welche Plinius a. a. O. mitteilt, gerechtfertigt erscheint, dass nämlich ein 9 Jahre lang in einen Wolf verwandelt gewesener Mensch nach Wiedererlangung seiner Gestalt in Aussehen und Alter um 9 Jahre älter geworden wäre. Ferner ist es sicher, dass, wenn ein aus einem Menschen in einen Wolf Verwandelter getötet oder durch Verstümmelung eines Gliedes beraubt wird, er nach Wiedererlangung seiner Gestalt dieses Gliedes verlustig geht, wenn aber Hunde oder Jäger ihn töten, ein solcher Mensch nie mehr zum Vorschein kommt. Ferner ist es noch in frischer Erinnerung, wie der Herzog von Preussen, der einer solchen Zauberei geringen Glauben schenkte, einen dieser Übeltat Kundigen, in Fesseln geschlagenen zwang[1]), sich in einen Wolf zu verwandeln, was denn auch so geschah. Diesen liess er jedoch, auf dass solche Abgötterei nicht ungestraft bleibe, nachher im Feuer verbrennen. Solche Schandtaten strafen nämlich sowohl die göttlichen als die menschlichen Gesetze strengstens[2])".

Von den später erschienenen Ausgaben sind mir nur 2 zu Gesicht gekommen: Ambergae, ex typographeio Forsteriano 1599 und Lugduni Batavorum, ex officina Adriani Wijngaerden 1652, beide in der Rigaschen Stadtbibliothek. Die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ist glückliche Besitzerin der von mir benutzten ersten Ausgabe von 1555, die mindestens hierzulande ausserordentlich selten sein muss, da es sich nur so erklären lässt, dass Ed. Pabst der in F. G. v. Bunge, Archiv für die Gesch. Liv-, Esth- und Curlands, Bd. 4, Dorpat 1845, S. 101 ff. abgedruckten Übersetzung der auf Livland bezüglichen Abschnitte die Ausgabe von 1599 zugrunde gelegt hat. Nun sind aber in dieser Ausgabe die betreffenden Abschnitte dermassen verkürzt, dass, wer die Geschichte des Werwolfwahnes in Livland kennen lernen will, seine Kenntnis des in Rede stehenden, die Vorstellungen jahrhundertelang beherrscht habenden Werkes nicht auf das, was in der Ausgabe von 1599 geboten wird, beschränken darf. Ausgeschaltet sind nämlich in letzterwähnter Ausgabe sämtliche Stellen der ersten Ausgabe, wo von den griechischen

[1]) hujus maleficii expertum, vinculis clausum coëgit — —. Pabst übersetzt: Einen, der dieser Missetat überwiesen war, in Fesseln schlagen liess — —. Diese Übersetzung kann ich nicht gelten lassen.

[2]) In Joh. Heinr. Zedler, Grosses vollst. Universal-Lex., Bd. 58, Leipz. u. Halle 1748, dieser nur zu oft übersehenen wertvollen Fundgrube, die s. v. Wolf, Sp. 785 ff., manches Beachtenswerte über den Werwolfaberglauben enthält, wird u. a. der von Olaus Magni völlig entstellte Vorfall mit dem Herzog von Preussen auf Grund aktenmässiger Untersuchung auf den richtigen Tatbestand zurückgeführt.

Mythen die Rede ist, was, da Olaus Magni stets an diese anknüpft und mit ihnen argumentiert, nicht geschehen durfte. Ausnahmsweise findet sich (S. 470) anstatt der Bezugnahme auf den eliminierten Lykaon-Mythus die Marginalnotiz: Lege Ovidium I Metamorph. de Lycaone, welche Notiz indes durch die Vermeidung jeglichen Eintretens für ihre Glaubwürdigkeit belanglos erscheint. In der Ausgabe von 1652 fehlt sogar diese Notiz. Natürlich musste auch die Bezugnahme auf Plinius wegfallen. Was mag diese Eingriffe veranlasst haben? Der nahliegenden Vermutung, dass sich auf solche Weise eine beträchtliche Verkürzung des Textes und dadurch die Möglichkeit einer Hineinpressung in das beliebt gewordene Duodezformat erzielen liess, steht das Bedenken entgegen, dass das Prunken mit altklassischer Bildung, in der die Mythologie einen unentbehrlichen Bestandteil bildete, eher eine Zu- als Abnahme erfahren hatte und — man man möchte sagen — zur buchhändlerischen Reklame gehörte. Sollte nicht vielmehr die Erfahrung, dass die in so ansprechender Form vorgeführten Götter Griechenlands sich nicht so einfach abtun liessen, sondern hin und wieder, wie an anderer Stelle nachzuweisen sein wird, eine schon recht bedenkliche Rolle zu spielen begannen, hier mitgewirkt haben? Die christliche Kirche, die in jeglicher Art von Zauberei, folglich auch im Werwolfaberglauben, lediglich Werke des Teufels erblickte, konnte eine solche Streitgenossenschaft nicht brauchen, ja, durfte sie imgrunde überhaupt nicht dulden. Die Eingriffe betrafen aber auch noch einzelne andere Stellen. So gleich anfangs im vorletzten Kapitel des 18. Buches der Ausgabe von 1599, das den Leser im Zweifel lässt, wo der Schauplatz der von den Werwölfen in der Weihnacht vollbrachten Schandtaten und ihrer Saufgelage zu suchen sei. Wie aus der Ausgabe von 1555 ersichtlich, galt es, die Wolfs- und Werwolfsplage in Preussen, Livland und Litauen zu exemplifizieren. Dadurch, aber nur dadurch, beansprucht die Erzählung unsere Aufmerksamkeit.

Da auch die späteren Ausgaben der Historia de gentibus septentrionalibus wohl nur wenigen Interessenten zugänglich sind, die Ausgabe von 1555 erst recht wenigen, — was aber davon in weitere Kreise gedrungen ist, regelmässig auf der von Pabst gebotenen Übersetzung des, wie ersichtlich, arg verstümmelten Textes der Ausgabe von 1599 beruht, empfahl es sich, den Text von 1555 hier einzuschalten, grösstenteils im Wortlaut, jedoch ebenso, wie Pabst es tut, in Übersetzung, nur hin und wieder in wenig verkürztem Auszuge.

Olaus Magni hatte gewissermassen das Signal gegeben, in Livland den Tummelplatz der Werwölfe zu erblicken. Der Einbruch der moskowitischen Horden in den zusammenbrechenden Ordensstaat, Krieg und Kriegsgeschrei gaben der Sensationslust weitere Nahrung.

Der nächste, der sich nach dem katholischen Erzbischof über die livländischen Werwölfe in der Öffentlichkeit zum Worte meldete, war Casparus Peucerus, der sich in seinem 1560 zu Wittenberg erschienenen „Commentarius de praecipuis generibus divinationum“ als aus Bauzen gebürtig (Budiszinus) und Artis medicae Doctor vorstellt. Sein medizinisches Wissen stand auf der Höhe der Zeit, sein mit Zitaten aus griechischen und römischen Schriftstellern gespicktes Werk legitimierte ihn zum Eintritt in den Gelehrten-Areopag seiner Zeitgenossen. Von seinen Personalien beansprucht der Umstand, dass er Philipp Melanchthons Schwiegersohn gewesen ist, besondere Aufmerksamkeit. Was ein so qualifizierter Gelehrter als Tatsachen zu erzählen für gut befand, musste um so grösseren Eindruck machen, als er seine Erzählungen mit den Worten einleitet, auch ihm wäre, was er von der Verwandlung der Menschen in Wolfsgestalt oft habe erzählen hören, fabelhaft und lächerlich erschienen, er könne jedoch nicht länger für erdichtet und lügenhaft halten, was er durch bestimmte und zuverlässige Angaben vertrauenswürdiger Zeugen in Erfahrung gebracht habe, welche als gewiss betrachten, dass so was alljährlich in den zwölf Tagen nach Weihnachten in Livland und in den benachbarten Gegenden vorkomme, gemäss den Geständnissen vieler aus der Zahl der wegen solcher Ruchlosigkeiten Ergriffenen und unter Anwendung der Tortur Verhörten. Nach Einschaltung eines kurzen ethnographischen Exkurses, enthaltend die früher erwähnte Identifizierung der Neuren mit den Livländern [1]), fährt der Verfasser fort: Es verhalte sich damit so, dass zu Beginn der auf Weihnachten folgenden Tage ein auf dem einen Fusse hinkender Knabe jene dem Teufel zu eigen Gewordenen, deren Zahl eine gewaltige ist, zusammenberuft und zu folgen befiehlt; wenn sie nun zögern oder zaudern, treibt sie alsbald ein anderer hochgewachsener Mann, indem er sie mittels einer Peitsche mit eisernen biegsamen Strähnen antreibt, schleunig weiterzueilen. Dieser schlage, wie man sagt, die Armen so heftig, dass lange Zeit die Körper an den nachgebliebenen Striemen ein starkes Schmerzgefühl verspüren. Sobald sie sich aber zum Folgen anschicken, sieht man sie die frühere Gestalt ablegen und Wolfsgestalt annehmen. Es kommen einige Tausende zusammen. Voraus geht der Anführer mit der eisernen Peitsche; es folgt die Schar derer, die durch falsche Einbildung die Wolfsgestalt angenommen zu haben glauben [2]). Hinausgeführt, stürzen sie sich

[1]) Sunt autem Livoniensium pars Neuri in extrema ora regionis proximé Roxelanos, vocanturque veteri vocabulo Nervij. Livonienses Igilliones sunt Ptolemaeo, his propinqui Sudini et Ganildae, ubi hodie Curorum [sic] regio. — Dieser Gallimatthias verdient als solcher Beachtung.

[2]) falsa persuasione credunt. Das harmoniert nicht mit dem vorher Gesagten.

auf begegnendes Vieh, es mit den Zähnen zerreissend, rauben was sie können, richten auch sonstigen Schaden an. Aber Menschen anzugreifen oder zu beschädigen, ist ihnen nicht gestattet. Gelangen sie zu Flüssen, so lässt der Anführer durch einen Peitschenschlag die Gewässer sich ausbreiten, so dass sie sich zu teilen und zurückzutreten scheinen, unter Zurücklassung eines trockenen Pfades zum Hinübergehen. Nach Verlauf von zwölf Tagen zerstreut sich die Schar wieder und ein jeder wird nach Ablegung der Wolfsgestalt und Wiederannahme der Menschengestalt sich selber wiedergegeben[1]).

Trotz Peucers Beteuerung, diese Werwolfgeschichte von vertrauenswürdigen Menschen erfahren zu haben, wird man ihr, da er seine Gewährsmänner zu nennen vermeidet und auch die Ortsangabe ungenau ist, er selber aber Livland nicht kennt, von vornherein wenig Relevanz beimessen dürfen. Es erweist sich jedoch, dass offenbar niemand anders als Philipp Melanchthon ihm diese Werwolfgeschichte mitgeteilt haben dürfte, der wiederum seinen Gewährsmann nennt, mit Zeit- und Ortsangabe, — alles so gut übereinstimmend, dass sich die Persönlichkeit dieses Gewährsmannes zuverlässig nachweisen lässt. Wenn in Wericus Vendenhaimer Noribergensis 1557 aufgezeichneten Sammlung von Beispielserzählungen usw., wie Melanchthon sie zur Belebung des Vortrages seinen Vorlesungen einzustreuen pflegte, sich die Äusserung findet: vor drei Tagen, so habe der Praeceptor Germaniae einmal im Kolleg erzählt, habe er einen Brief ex Livonia von einem Hermannus, von dem er wisse, dass er nichts Falsches schreibe, erhalten, wonach kürzlich einer hingerichtet worden sei — — —, welcher im Kerker [die betr. Werwolfsache] bekannt habe, — dieser Hermannus aber sich zweifellos mit Melanchthons ehemaligem Schüler Hermann Wilken (später Witekindus, Witekind genannt) identifizieren lässt, der auf Melanchthons Empfehlung von 1552 bis 1561 an der Lateinschule in Riga, die längste Zeit als deren Rektor, tätig gewesen ist, — so gewinnt die bezügliche Zeugenaussage hervorragenden urkundlichen Wert[2]). Der urkundliche Wert — dieses Wort in

[1]) a. a. O. S. 132.

[2]) Der klipp und klar geführte Nachweis im dankenswerten, auch anderes Bemerkenswerte enthaltenden Aufsatz von Prof. Dr. Otto Clemen (Zwickau), Zeitschr. des Vereins für Volkskunde, begr. v. Karl Weinhold, herausgeg. v. Fritz Boehm, Jahrg. 1920/22, 3. Heft S. 141 ff. Die dort angeführten Worte des Werwolf-Geständnisses lauten in Melanchthons Wiedergabe: se quotannis factum esse lupum per dies duodecim; post natalem diem Domini vidisse se parvam speciem pueri, qui diceret, ut converteretur in lupum; postea, cum non faceret, venisse speciem terribilem cum flagello, et ita conversum esse in lupum; postea concurrisse multos alios lupos, et cucurrisse per sylvas, lacerasse pecudes, hominibus tamen non potuisse nocere; praeeunte illo spectaculo cum flagello pavisse eos in flumine, et illa

dem oben (S. 170) dargelegten Sinne verstanden – kommt füglich auch Peucers Überlieferung zugute, wobei dahingestellt bleiben muss, ob einzelne Aufbauschungen und Verallgemeinerungen in letzterer Peucer zur Last fallen. Hierbei haben wir namentlich Peucers Versicherung im Auge, dass das referierte Vorkommnis von vielen, gar noch unter Anwendung der Tortur Verhörten einbekannt worden wäre, wogegen Melanchthon von einem einzigen Geständnis berichtet, ohne der Tortur Erwähnung zu tun.

Hermann Wilken (Witekind), dessen unter dem Pseudonym Augustin Lercheimer von Steinfelden 1597 zu Speier erschienene Schrift: Christlich bedencken und erinnerung von zauberey etc.[1]) in der Geschichte des Hexenwahnes einen Ehrenplatz einnimmt, wird als einer der ersten Vorkämpfer gegen die Hexen- und Zaubererverfolgungen in der angekündigten, das gesamte Verbrechertum behandelnden Arbeit gebührendermassen gewürdigt werden. Das bleibt vorbehalten. Zunächst haben wir es mit ihm als Gewährsmann der uns von Melanchthon und Peucer überlieferten Werwolfgeschichte zu tun. Sie alle, Melanchthon nicht ausgenommen, haben die Möglichkeit derartiger Vorkommnisse nicht bezweifelt. Aber Peucer erzählt noch einen Vorfall, der folglich vor 1560 stattgehabt haben muss, als dessen Gewährsmann durch Lercheimers 37 Jahre danach erschienene Schrift deren Verfasser Hermann Wilken (Witekind) sich zuverlässig feststellen lässt. Bei Peucer vermisst man indes einen weiteren von Lercheimer erzählten Vorfall, über den dieser als Augen- und Ohrenzeuge berichtet. Da gesagt ist, dass sich der eine Fall kurz vor dem andern ereignet habe, sind beide vor 1560 zu setzen. Aus mehreren Umständen ergibt sich zuverlässig, dass der Berichterstatter erwähntermassen der damals in Riga lebende Hermann Wilken gewesen sein muss, unter dem Fluss, der *zweymahl so breit als der Rhein für Cöllen gewesen wäre*, nur die Düna verstanden werden kann. Der *landvogt*, von dessen Hause die Rede ist, ist zweifelsohne der Rigasche Landvogt, die

---

facta esse quotannis per dies duodecim; postea recepisse speciem hominis. Verwiesen wird auf Corpus reformatorum XX, 552. – Nicht glücklich gewählt erscheint die Überschrift „Zum Werwolfaberglauben in Nordwestrussland". Es handelt sich fast ausschliesslich um das heutige Lettland, beiläufig um einige zum heutigen Estland geschlagene Landesteile und um Litauen. Da diese von einer nichtrussischen Bevölkerung besiedelten Teile des ehemaligen russischen Reiches sogar unter zarischer Herrschaft füglich ihre eigenen Benennungen hatten, liegt gegenwärtig nach dem Aufhören dieser Herrschaft kein Grund vor, dieselben Russland zuzuteilen. Zuallermeist in volkskundlichen Abhandlungen sollte der uns trennende dicke Grenzstrich respektiert werden.

[1]) Augustin Lercheimer und seine Schrift wider den Hexenwahn. Mit Wiederabdruck des Textes herausgeg. von Carl Binz, sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger. Strassburg 1888.

weyde vor der Stadt die Rigasche Stadtweide. Lercheimer, der seine Pseudonymität wahren wollte, durfte natürlich keine Namen nennen, welche auf seine Spur führten. Für uns kann nichtsdestoweniger kein Zweifel bestehen. Wir lassen die Erzählung im Wortlaut folgen, zu dem von Peucer erzählten Falle die Parallelstelle aus dessen Buch weiter als Fussnote hinzufügend. Lercheimer schreibt[1]:

„Ich bin einmahl mit eim kirchendiener[2], meinem freunde, in eins landvogts hausz gangen, der einen wehrwolff (wie man solche leute auff teutsch pflegt zu nennen) gefangen hielt. Den liesz er für uns kommen, dasz wir gespräch mit im hielten, erkündigten, was es doch für ein handel mit den leuten were. Der mensch geberde sich wie ein unsinniger, lachete, hupffete, alsz wann er nicht ausz eim thurn, sondern von eim wolleben keme. Bekante neben viel anderm teufelischem betrug und gespenst, dasz er am Ostertag nachts daheim bey seim gesind were gewesen in wolffs gestalt, welchs ort[3] mehr dann zwentzig meil von dannen war, und ein flusz darzwischen zweymahl so breit alsz der Rhein für Cöllen. Wir fragten, wie kamstu ausz dem gefengnusz? Ich zohe die füsz aus dem stocke und flog zum fenster hinausz. Wie kamstu ubers waszer? Ich flog daruber. Was thetestu bey den deinen? Ich gienge ummher, besahe wie sie lagen und schlieffen. Warum kertestu wider ins gefengnusz? Ich must wol, mein meister wollt es so haben. Rhümete seinen meister sehr. Da wir im sagten, were ein böser meister, sprach er: könnet ir mir einen bessern geben, den will ich annemen Er wust von Gott so viel alsz ein wolff. Es war ein erbärmliches ding, den menschen anzusehen und zuhören. Wir baten und erhieltens, dass er losz ward, sonst hette er müssen brennen. Gott bessere solch gericht, gebe der oberkeit dieser sache einen rechten verstand.

Kurtz zuvor wars geschehen am selbigen ort, dasz ein bawr ins vogts hausz kam, asz da zu nacht. Nachdem er wol gessen und getruncken, fellt er plötzlich von der banck hindersich, alsz wan in der tropff[4] schlüge. Der vogt, der das ding, wie er meynte, verstund, liesz in also ligen unangerürt, hiesz d[a]sz gesind schlaffen gehn. Morgens fand man vor der statt auff der weyde ein todt pferd, war mit einer sänsen mitten von einander

[1] a. a. O. S. 157. In der folgenden Wiedergabe mit geringen Änderungen der Schreibung, entsprechend den für unser Urkundenbuch angenommenen Grundsätzen.

[2] vom Verf. i. S. v. Geistlicher gebraucht.

[3] *gesind — — welchs ort*, hier, wie in unserer Mundart zumeist üblich, i. S. von bäuerlichem Anwesen, Bauerhof gebraucht. Vgl. Mitt. XXII S. 19 f.

[4] i. S. von Schlaganfall zu verstehen.

gehawen, die lag dabey. Der vogt liesz den bawren, seinen gast, eynziehen. Der bekennt, er habs gethan — — Ist darauff verbrennt worden.“ Die vom Referenten hinzugefügten, seiner wohl erst im Laufe der Zeit errungenen fortgeschrittenen Auffassung entsprechenden Erklärungsversuche können hier, wo es nur auf den objektiven Tatbestand ankommt, weggelassen werden. Peucers Darstellung dieses Falles ist etwas ausführlicher, als was Lercheimer bietet. Bemerkenswert ist die von Peucer erwähnte, in Gestalt eines feurigen Schmetterlings herumflatternde Hexe (venefica), ganz besonders aber die Hervorhebung der zwischen den Werwölfen und Hexen bestehenden Feindschaft, der wir auch in der weiterhin zu besprechenden Untersuchungssache begegnen[1]).

Wenn Olaus Magni's und Peucers Werwolf- und Hexengeschichten, weil lateinisch, zumeist bloss unter Männern des gebildeten Mittelstandes Verbreitung finden und nur mündlich weiterverbreitet werden konnten, die auf so was besonders begierige Frauenwelt aber, weil von ihr nur wenige Latein verstanden, aus der Quelle zu schöpfen nicht vermochte, so wurde dem durch Johann Fischarts in deutscher Sprache in 1. Ausgabe 1581 erschienenes Buch: De Magorum Daemonomania, Vom auszgelasnen wütigen teuffelszheer etc., gründlich abgeholfen[2]). Es ist eine Übersetzung und mit zahlreichen eigenen Zusätzen versehene Bearbeitung der Daemonomania des französischen Rechtsgelehrten J. Bodin, einer weit ausholenden, gegen den ersten Bekämpfer des Hexenwahnes, den rheinischen Arzt Dr. Johann Weyer, gerichteten Streitschrift. Seinem Gewährsmann Bodin an Skrupellosigkeit womöglich noch überlegen, vielgereist, sprachkundig, zudem ebenfalls Dr. juris, hat er jenem im Schüren der Scheiterhaufen vortrefflich sekundiert. Dabei aber war er Kalvinist[3]). Wir werden uns mit ihm an anderer Stelle noch zu beschäftigen haben. Für uns kommt gegenwärtig nur inbetracht, was er im

[1]) „Vera narratio est de quodam Lycaone rustico, qui cum apud Praefectum suum non procul ab urbe Rigense coenasset, tandem inebriatus sub somni tempus subitò è sella decidit supinus in pavimentum caeteris spectantibus. Praefectus homo sapiens, quod Lycaonem esse statim agnosceret, inbet familiam hoc relicto cubitum ire. Postridie reperitur in agro equus per medium dissectus; coniectura Praefecti culpa confertur in eum, qui pridie exanimatus sub noctem manè revixerat. Ducitur is ergo in carcerem et interrogatus mox confitetur factum: ait se veneficam ignei papilionis specie circumvolantem persequutum esse (glorificantur enim Lycanthropi, quòd ad arcendas veneficas conducantur) hanc, ut declinaret periculum, sub equo forte ibi pascente se abscondisse. Ibi se arrepta falce, dum petit validius veneficam intentatum ictum arte eludentem, ex improviso et imprudenter discidisse equum. -- Ad hunc modum ludunt inter se diaboli de hominum pernicie.“ Bl. 135a der oben S. 176 erwähnten Ausgabe.

[2]) Die 2. Ausgabe, mit Vorwort von 1586, erschien 1591, in Fischarts Todesjahre.

[3]) Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lex. Bd. 4 Sp. 1514 ff.

Abschnitt „Von der Lycanthropia oder Wolfsucht“ von den livländischen Werwölfen zu erzählen weiss[1]). Da gelangt zunächst Peucer zur Geltung, dessen Erzählungen durch die Bemerkung, dass dieser Gewährsmann „Doctor der Artzeney, ein fürnemer hochgelehrter Man, des Philippi Melanchthonis Tochtermann“ sei, besonderes Gewicht erhielten. Im Anschluss zitiert er den Ausspruch des Agenten des Kurfürsten von Sachsen Hubertus Languetus, gebürtig aus Burgund, welcher auch mit dem König von Frankreich verhandelt hat — natürlich ebenfalls „ein sehr gelehrter“ Mann — „welcher, als er in Liffland gewesen“, vernommen habe, dass „solchs alles volck für gantz gewisz halte unnd glaube, unnd wiewol disz geschmeisz [näml. die Werwölfe] allenthalben genug gemein ist, jedoch soll es am allergemeinsten inn Lifflandt sein“. Auch noch ein anderer, nicht genannter, aber durch Erwähnung seiner Stellung als „Kriegsbestallter“ des Königs von Frankreich herausgestrichener Gewährsmann wisse zu berichten, dass die Verwandlung von Menschen in Wölfe „noch heutiges tags inn Liffland gemein und breuchlich ist“[2]).

Der, wie mir scheint, bisher nicht genügend dargelegte enge Zusammenhang der erwähnten Schriften erforderte hin und wieder eine mehr oder weniger erschöpfende Wiedergabe dessen, was die eine oder andere bietet. Das, was der Jurist den objektiven Tatbestand nennen würde, ist darin vollständig enthalten, sozusagen ausgestattet mit der Vidimation namkundiger Gelehrter verschiedener Fakultäten und von Angehörigen der einander bekämpfenden Kirchen. Auf diesem Irrwege waren sie alle eines Sinnes. Wir sahen, wie es ihnen geglückt war, Alt-Livland, das vom Hexen- und Zaubereiwahne so unberührt geblieben war, wie kaum ein anderes Land der damaligen Kulturwelt, in der Vorstellung der landfremden Zeitgenossen als den hauptsächlichsten Tummelplatz der Zauberer, Hexen und ganz besonders der Werwölfe erscheinen zu lassen. Das galt für ausgemacht. Zeitlich sehen wir uns ins letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts versetzt, — in eine Zeit, als hierzulande unter dem Eindruck der kaum überstandenen furchtbaren Heimsuchungen durch die Moskowiter die Bevölkerung geneigt sein musste, in jener „Teufelsbrut“ die Genossen ihrer Peiniger zu erblicken und sich von ihr durch den Scheiterhaufen zu befreien.

Was findet von alledem in den einheimischen Geschichtsquellen eine Bestätigung? Zustände und Vorkommnisse wie die

[1]) In der Ausg. v. 1591 S. 116–129. — In der Ztschr. Das Inland, Dorpat, 1838, Nr. 17 Sp. 262 ff., in einem „Ueber Wehrwölfe“ überschriebenen Artikel von C. R. ist so ziemlich alles enthalten, was aus Fischarts Buch für das Baltikum inbetracht kommt. Sonst bietet der Artikel fast nichts.

[2]) a. a. O. S. 123.

von den erwähnten Skribenten geschilderten — von den angeblich zu Tausenden wütenden Werwölfen garnicht zu reden — müssten doch wohl in den einheimischen Chroniken und vor allem in den Akten über Gerichtsverhandlungen zahlreiche Spuren hinterlassen haben.

Anlangend zunächst das vielverschriene finstere Mittelalter, dessen Grenze wir bis zum Beginn der Glaubensspaltung ziehen wollen, so ist es mir nicht geglückt, vom Werwolfaberglauben bis dahin irgend welche Spur zu finden. In dem bezüglichen schon recht reichhaltigen Material konnte ich nicht einmal die blosse Benennung Lycanthropia oder Werwolf entdecken. Wie milde und wahrhaft human die in den Kirchenstatuten der Rigaschen Kirchenprovinz von 1428 sich äussernde Stellungnahme der Kirche zu allerhand Aberglauben auch sein möge, — eine Milde, die in dem Von Wahrsagerei (de sortilegiis) überschriebenen Art. 45, selbst in den schwersten Fällen, gegen die der Wahrsagerei, dem Losungsmissbrauch, der Zauberei und jüdischen abergläubischen Gebräuchen Verfallenen (sortilegiis, divinacionibus vel incantacionibus necnon Judaicis superstitionibus deservientibus) sich mit der Anwendung der geistlichen Strafe der Exkommunikation begnügte und unter Umständen im Todesfalle (in mortis articulo) sogar deren Erlass zuliess, — eine Milde, welche mit der Motivierung, dass es besser sei, einen Schuldigen freizusprechen als einen Unschuldigen fälschlich (illicite) zu verurteilen, die üblich gewordene Anwendung der Eisen- und Wasserprobe in Fällen von Zauberei und magischen Künsten in dem Vom gewöhnlichen Entlastungsbeweise (de purgacione vulgari) überschriebenen Art. 44 unter Androhung der Exkommunikation verbot[1]), — immerhin hätte in der Aufzählung der mancherlei hier erwähnten Versündigungen die Lykanthropie, wenn dieses schwere Sakrileg mit seinen gemeingefährlichen Folgen ein unübersehbarer Volksaberglauben gewesen wäre, nicht fehlen können. Dasselbe gilt vollends von der Kirchenvisitationsordnung des Bischofs von Ösel-Wiek Johannes Kyvel von 1519 und dessen Kirchenvisitationsprotokollen[2]). Da wird eine nicht geringe Anzahl verschiedener landesüblicher Abgöttereien und abergläubischer Gebräuche erwähnt, aber vom Werwolfwahne ist auch hier mit keinem Worte die Rede. Dass die in ihrer Art vielleicht einzig dastehende Milde der Kirchenstatuten von 1428 hier nicht mehr waltet, dass einige Fälle besonders verdammenswerten Aberglaubens, wie namentlich die Anbetung

[1]) Liv-, Est- u, Kurl. UB. VII n. 690 S. 490 f.

[2]) H. Hildebrand, Die Arbeiten für das Liv-, Est- u. Kurl. UB. 1875/76 S. 84 ff. Ausführlicher bei Dr. L. Arbusow, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland, Lpz. 1921, S. 125 ff., besonders S. 128.

des Donners, als Äusserung des Thorskultus, mit dem Tode bedroht werden, kann nicht auffallen, ja es durfte mit Rücksicht auf die immer schärfer anziehende Theorie und Praxis der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung anderwärts (man denke an die Bulle Summis desiderantes affectibus Papst Innocenz VIII. von 1484 Dez. 5) so was nicht unterbleiben, doch scheint es bei blossen Bedrohungen sein Bewenden gehabt zu haben. Weder für das erwähnte Bistum noch für eine andere livländische Diözese ist die Vollziehung bisher nachgewiesen, oder auch nur behauptet worden. Noch sollten Jahrzehnte vergehen, bis dass es dazu kam. Wir werden in der angekündigten grösseren Arbeit darauf näher einzugehen genötigt sein.

Das Schweigen der Gerichtsakten ist ein womöglich noch stärkerer negativer Beweis gegen die Glaubwürdtgkeit all jener Werwolffabeleien. Wie das in unseren nordischen Gegenden mit ihren ausgedehnten Waldungen nicht anders sein konnte, haben Land und Leute von den natürlichen Wölfen nicht wenig zu leiden gehabt und sich ihrer u. a. durch Fallgruben (wulves kule, fovea luporum, wulvesgarden) zu erwehren gesucht[1]). Nichts konnte, wenn der Werwolfwahn hier in der Tat so verbreitet gewesen wäre, näher liegen, als in den vielen Fällen, wo es sich um allerhand gefordertes aber nicht vorhandenes Vieh handelte, den Werwolf für das fehlende verantwortlich zu machen. Ferner hätte es unter der erwähnten Voraussetzung glücken müssen, verstrichene Hörige (Läuflinge) durch das Vorgeben ihrer Verwandlung in Werwölfe der Verfolgung zu entziehen. Endlich ist es, abermals unter der erwähnten Voraussetzung, unbegreiflich, wie im Laufe der fortwährenden mit argen Gewalttaten verbundenen Landzwistigkeiten und daran sich knüpfenden, gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten keiner von beiden Teilen auf den Einfall gekommen sein sollte, in der Werwolfnatur des Gegners die Erklärung seiner Übeltaten zu erblicken, ihn dessen zu beschuldigen und sich seiner durch den Scheiterhaufen zu entledigen. Wir haben ja doch in der Est- und Livländischen Brieflade sowie in den Livländischen Güterurkunden mehrere tausend Urkunden des Inhalts, wo, wenn irgend etwas der Art vorgekommen wäre, der Nachweis zu finden sein müsste. Das Material für den von 1546—1561 reichenden Schlussband der Livländischen Güterurkunden liegt, wie berichtet worden ist, ebenfalls druckfertig vor, so dass das Material beider Werke bis 1561 reicht. Nichtsdestoweniger findet sich von Werwölfen darin nicht die allergeringste Spur.

Die in der Quellenkritik der älteren Werwolfliteratur erwähnten, zwischen 1557 und 1560 fallenden zwei Vorkomm-

[1]) Livl. Güterurk. I n. 127; 252; II n. 84 S. 53; 1026.

nisse, von welchen Hermann Wilken (Witekind, Lercheimer) aus Riga Kunde gibt, sind demnach die ersten festen Anhaltspunkte, mit denen wir werden rechnen dürfen.

Die einheimischen Chroniken der nächstfolgenden Jahrzehnte, von denen man meinen sollte, dass in ihnen der Einfluss der mittlerweile weithin verbreiteten Wundermären von den livländischen Werwölfen sich entweder im Überbieten jener Neuigkeiten oder im Widerspruch äussern werde, täuschen diese Erwartung vollkommen. Inbetracht kommt hauptsächlich die Chronik Balthasar Russows von 1584. Hier fand ich eine einzige Stelle, die man allenfalls als Werwolfvorkommnis wird deuten können. Bei Erwähnung der Belagerung von Tolsburg in Estland durch die Schweden im März 1574 sagt er: es hätte sich während der Belagerung „ein seltzam unde wünderlick gespenst mit den wulven erhaven unde thogedragen, welckere etlike avende nha einander by hupen vor dat lager gekamen sint, ungeachtet dar eine grote welt van volcke mit grotem geschrey dar lach, unde hebben dar angefangen grüwlick tho hülende und tho galspernde, dat velen de hare tho berge gestahn hebben“ [1]). Den Wust der Traktaten-Literatur und der pseudohistorischen Schriften des 17. Jahrhunderts durchzugehen, lohnt die Mühe nicht.

Anders verhält es sich mit den Schriften des 1655 als kurländischer Superintendent verstorbenen Paul Einhorn, namentlich mit seiner ersten, der 1627 erschienenen „Wiederlegung der Abgötterey und nichtigen Aberglaubens, so vorzeiten ausz der heydnischen Abgötterey in diesem Lande entsprossen und biszhero im Gebrauche blieben — —“. Das speziell von den „Lycanthropis oder Waerwölffen“ handelnde 6. Kap., worin Einhorn eingangs erklärt: es sei „unlauchbar und kan nicht wol verneinet werden“, dass „Menschen, so ausz Anregen desz Teuffels in der Gestalt eines grawsamen Wolffes sich sehen lassen und herumb lauffen“, stellt ein Selbstbekenntnis des eigenen Aberglaubens dar, das den Verfasser zur angekündigten Bekämpfung des Aberglaubens wenig geeignet erscheinen lässt. Ferner lesen wir da: es sei „hier im Lande [nämlich in Kurland] eine gemeine Rede und wird von gar vielen dafür gehalten“, dass der „gantze Mensch mit Leib und Seele in den Wolff verwandelt“ und die „Transmutation und Verwandelunge“ dadurch herbeigeführt werde, dass sie „einander zutrinken“, wodurch „derselbe, so den Trunck bekompt“, kraft der dabei gesprochenen Worte „ein Waerwolff werde und alszbald herumb lauffe, dasz er Menschen und Viehe Schaden zufüge“ [2]). Das ist das früheste von einem Landeseinge-

[1]) Russow, Bl. 84a. Script. rer. Livonicar. II S. 101.
[2]) Script. a. a. O. S. 644 f.

borenen stammende Zeugnis von dem Viele hierzulande beherrschenden Werwolfaberglauben. Man wird Einhorn als Gewährsmann für das von ihm hier Berichtete gelten lassen müssen, da er in seinen Schriften nicht auf die Sensationslust seiner Zeitgenossen spekulierte, sondern er, wie schief seine Auffassungen auch gewesen sein mögen, sicher von guter Absicht geleitet war, zudem auch der für die Werwolfverwandlung typische Umstand des Zutrinkens, den wir als solchen bereits kennen gelernt haben[1]) und dem wir noch weiterhin begegnen werden, die betreffende Angabe als aus dem Leben gegriffen erscheinen lässt. Mochte auch damals Einhorn noch nicht Superintendent sein, was er erst 1636 wurde, so war er doch schon seit einigen Jahren vor dem Erscheinen der in Rede stehenden Schrift, nämlich seit 1621, Prediger in Grenzhof, also eine ernst zu nehmende Persönlichkeit[2]). Sein Zeugnis gilt freilich unmittelbar nur für Kurland, das seit der 1561 erfolgten Abtrennung von Altlivland manchen anderen Einflüssen ausgesetzt gewesen ist, wie die nördlichen Teile des ehemaligen Ordensstaates, und zwar in Sachen der Zauberei und der Hexerei, wohin ja doch der Werwolfaberglauben ebenfalls gehört, übleren als diese[3]), aber der schlimme Zeitgeist begann sich wohl gewiss überall hierzulande Bahn zu brechen. Man denke doch nur an des livländischen Superintendenten Hermann Samson im Dom zu Riga gehaltenen 9 Hexenpredigten, denen er 1626 durch Drucklegung weiteste Verbreitung gab. Schon hatten einige Scheiterhaufen gelodert und, wie wir gleich sehen werden, auch ihre Werwolfopfer gefordert. Dass deren Zahl immerhin eine ungleich geringere gewesen ist als anderwärts, allenfalls Schweden ausgenommen, ist dem damaligen Geschlecht hoch anzurechnen. Auffallend gering erscheint namentlich die Anzahl der nachweisbaren Opfer des Werwolfwahnes. So gering, wie es nach dem bisher bekannt gewordenen zuverlässigen Beweismaterial scheinen möchte, dürfte die Zahl allerdings schwerlich gewesen sein; wenn die anderen Archive daraufhin ausgebeutet sein werden, steht ein Zuwachs zu erwarten. Wenn aber, wie gesagt, unter den erhaltenen etwa 850 Kriminalakten des Livländischen Hofgerichts (von 1630 bis 1710), obgleich dieser

[1]) oben S. 172 u. Beil. Pkt. [26].

[2]) Recke u. Napiersky, Allgem. Schriftsteller- u. Gelehrten-Lex. Bd. 1, Mitau 1827, S. 486 ff.

[3]) Wer sich über das Hexen- und Zaubererwesen in Kurland im 17. u. 18. Jahrh. unterrichten will, dem sei der lehrreiche Vortrag von H. Diederichs, Sitzungsber. der Kurl. Gesellsch. f. Literatur u. Kunst v. 1905, Mitau 1906, S. 6 ff., empfohlen. Besonders bemerkenswert ist das als Beilage abgedruckte ausführliche „Schreiben des gelehrten Passagiers über Werwölfe und Hexereien in Kurland" v. 1726, a. a. O. S. 71 ff., aus dem seltenen Werk: Joh. Kunold, Curieuser und nutzbarer Anmerkungen etc., III S. 71—87, Budissien, 1728.

Oberbehörde der ausgedehnteste Jurisdiktionsbezirk zugeteilt war, der heute zu besprechende Fall den allereinzigen darstellt, so lässt sich die Prognose im angegebenen Sinne wohl schon gegenwärtig stellen. Wir stehen aber nichtsdestoweniger einem Problem gegenüber, dessen Lösung zwar nicht anders als im Zusammenhang mit der die Hexerei und Zauberei betreffenden Haupt- und Vorfrage versucht werden darf und daher vorbehalten bleibt, das jedoch, sofern die Wendung zum Schlimmeren augenfällig hervortritt und unser Spezialthema berührt, mindestens soweit gestreift werden muss, wie es behufs Verständigung über den objektiven Tatbestand notwendig erscheint.

Einerseits kann als feststehend gelten, dass es mindestens bis zum Ende des mit der Glaubensspaltung zu begrenzenden Mittelalters keinerlei annehmbares Beweismaterial von einem Werwolfaberglauben hierzulande Kunde gibt, ja die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher, wenn vorhanden, sozusagen latent gewesen sein muss, liess sich, wie mir scheint, in überzeugender Weise bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen, — andererseits aber wissen wir, dass bald danach (um 1557) zuerst in Riga zwei schlimme Fälle strafrechtlicher Verfolgung mit erpresstem Geständnis, von denen der eine zum Scheiterhaufen führte, sich nachweisen lassen. Nicht jedoch dieser eine Fall, der in der damaligen Kulturwelt Westeuropas, wo überall die Scheiterhaufen loderten, kaum der Rede wert erscheinen mochte, sondern die in den ungeheuerlichsten Fabeleien sich ergehenden Skribenten dürften es bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts glücklich fertiggebracht haben, unsere Gegenden in den Ruf zu bringen, das sozusagen klassische Land der Werwölfe zu sein. Dass mindestens seit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sicher in Kurland, aber wohl auch diesseits der Düna, nicht wenige Leute dem Werwolfaberglauben verfallen waren, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Wenn der Superintendent von Kurland Paul Einhorn sich selber als einer von diesen zu erkennen gibt, wird man sagen dürfen: Leute aller Stände und Nationalitäten. In der Zeitschrift Inland v. J. 1838[1]) steht zu lesen, dass unter den Esten die Meinung, die Menschen könnten sich in Wölfe verwandeln, noch ganz gewöhnlich sei[2]). Der mit den Initialen

[1]) Sp. 203.

[2]) In seinem verdienstvollen Werke „Eibofolke“ weiss Russwurm von den Inselschweden und mehr noch von den Esten mancherlei Werwolfgeschichten aus neuerer Zeit zu erzählen (T. 2, Reval 1855, S. 202 ff.). Das Fehlen von Zeitangaben und Namensnennungen beeinträchtigt leider den wissenschaftlichen Wert des Gebotenen. — Den von Ed. Winkelmann, Bibl. Liv. hist. S. 78 n. 1784, angeführten Aufsatz: Von Werwölfen in Estland Revalscher Kalender 1868 n. 62, habe ich nicht einsehen können. — Was die lettischen und estnischen Volklieder und Sagen etwa bieten, systematisch

C. R. zeichnende Verfasser des betreffenden, „Über die Wehrwölfe“ überschriebenen Artikels polemisiert mit Recht gegen die von Luce in seinem Beitrag zur Geschichte von Ösel (S. 65) geäusserte Vermutung, dass die Esten diese Vorstellung den Deutschen entlehnt hätten, weiss aber seine gegenteilige Anschauung nur durch Berufung auf Fischart, dessen Nichtsnutzigkeit sattsam erwiesen ist[1]), zu begründen. Mit Rücksicht auf die in früheren Jahrhunderten zwischen den hiesigen Deutschen, einerseits, und den Esten, Liven, Letten und Kuren, andererseits, herrschenden sehr viel engeren Beziehungen ist es nicht nur möglich, sondern in hohem Grade wahrscheinlich, dass deutscherseits eine Beeinflussung der Werwolfvorstellungen des Landvolkes stattgefunden haben wird, aber nicht mehr als das. Es ist schwer anzunehmen, ja kaum möglich, dass der nahezu unter allen Völkern unsers Erdteiles verbreitete Werwolfaberglauben den eingeborenen Völkerschaften hierzulande ganz unbekannt geblieben sein könnte. Wir meinen mit der Annahme des Latentgebliebenseins das Richtige getroffen zu haben. Als aber in engem Zusammenhang mit dem Hexen- und Zaubererwahn auch der Werwolfwahn vom Zeitgeist hier auf die Tagesordnung gesetzt worden war, konnte es nicht fehlen, dass der Werwolf zu neuem Leben erwachte.

Die einzige bisher bekannt gewordene Überlieferung von urkundlichem Wert, abgesehen von unserer Aktenverhandlung, zeigt den Werwolf in einer Wildheit, als wenn, wie die Redensart lautet, alle Teufel losgelassen wären Es handelt sich um ein im Hofe Fegefewer (Harrien, Estland) den 20. und 21. Juni 1617 gehegtes Gericht[2]). Gehegt wird es von den Junkern Otto Premcke, Ludolph Straszborg, Meinert Dittmer, Niclausz Bonichausen, in Anwesenheit der Pastoren Johannis Popii zu Koskull, Gerten Bartholomaei auf Johanniskirche, Liborii Palitz, Bastian Bock. Die alten Bauern, die das Recht einbrachten, waren: Varne Matz, Sianne Mait, Herria Hein, Siörde Hans, Pauia Tönne, Rokela Laur, Pitque Jacob (also 7 Bauern). Bauern und Bäuerinnen sind die Kläger oder Denunzianten, ebenso auch die Beschuldigten: 6 Weiber und 1 Mann; gegen alle lautet die Beschuldigung auf Zauberei. Wasserprobe und Tortur (Peinigung)

auszubeuten, bleibt füglich den Forschern auf diesem Gebiete vorbehalten. Erforderlich ist aber allem zuvor eine unerbittlich strenge textkritische Prüfung des vorhandenen Materials nach dem Gesichtspunkte des historischen Wertes. Auch die Ortsnamenforschung wird vielleicht nicht ergebnislos bleiben.

[1]) s. oben S. 180 f.

[2]) Ztschr. Inland, Dorpat 1840, n. 22, Sp. 341—345, überschr.: „Ein Hexenprocesz“, leider ohne Quellenangabe, aber anscheinend in vollständiger und wörtlicher Wiedergabe des Protokolls.

kommen zur Anwendung. Einige bekennen, als Werwölfe gelaufen zu sein und viel Schaden angerichtet zu haben, die eine, Alit (Alheit) genannt, will 10 Jahre als Werwolf gelaufen sein. Tortur und Scheiterhaufen schrecken sie so wenig, dass sie auf die Frage, wem die von ihr zerrissenen Pferde, Ochsen, Schafe und anderes Vieh gehört hätten, „höhnisch und lecherlich geantwortet: so, leufft der wolff zuvohr ins dorff undt fraget, wem die schaffe gehören, eher er sie nieder reist?“ Ebenso antwortet sie, nachdem sie erklärt hatte, dass, wenn sie, die Werwölfe, Vieh bekommen, sie, um es zu verzehren, die Wolfsgestalt ablegen und es auf ihre Art kochen, auf die Frage, wo sie denn die Kessel herbekämen, „höhnisch undt lecherlich: so, kriegen arme Leute nicht einen Keszel?“ Der eine angeklagte Mann, der nicht hatte bekennen wollen und erst nach der zweiten Wasserprobe zum Bekenntnis gebracht werden konnte, war auf dem Wege zum Gericht gestorben, wofür das Protokoll die Erklärung gibt, der Teufel (böse feindt) habe ihn „hingerichtet“, aus Furcht, dass er andere mehr denunzieren könnte, wodurch „sein teufflischer hauffe mehr abbruch leiden“ würde.

So waren nur die 6 Weiber übriggeblieben, über welche „von den pauren das recht eingebracht [worden], das sie wegen ihrer bösen thatt mit fewer vom leben zum tode sollen gebracht werden. Dies eingebrachte urtheil der pauwern haben die obernannten richter mit ihrem Ja bekrefftiget, darauf die execution alse balde erfolget“.

Wir sehen hier den alten Rechtsbrauch, demzufolge die bäuerlichen Rechtfinder das Recht einbringen, bezw. das Urteil fällen, noch immer in Geltung[1]), unter den Beweismitteln ferner die in der Rigaschen Kirchenprovinz bereits zwei Jahrhunderte zuvor verbotene Wasserprobe[2]). Wie sehr gerade das Landvolk hieran hing, ist daran zu erkennen, dass ein anwesender Bauerknecht sich freiwillig zur Gegenprobe erbot. Er liess sich ungefesselt ins Wasser werfen und ging wie ein Stein unter, so dass es Mühe kostete, ihn hervorzuholen. Die der Zauberei beschuldigte, gefesselt ins Wasser geworfene Inquisitin hingegen war ebenso wie die anderen wie eine Ente (ante) obenan geschwommen. Nun schien es sonnenklar, dass der Teufel hier im Spiele sein müsse. Dass ausser der Wasserprobe gar noch die Tortur zur Anwendung kommt, hätten ein Jahrhundert früher die Richter nicht zugelassen. Die erwähnten 4 Junker waren, beiläufig bemerkt, lauter homines novi, Leute, deren Namen uns unter der

[1]) vgl. Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curlands, Bd. 4, Dorpat 1845, S. 331.

[2]) Mitt. XXII S. 24 f.

altangesessenen harrisch-wierischen Ritterschaft nicht begegnen[1]). Dieser Fall ist einer der schlimmsten aus der einheimischen Justiz sämtlicher Gebiete Altlivlands, vielleicht der schlimmste. In den westlichen Kulturländern wäre so was damals kaum der Notiznahme wert erschienen.

Die nunmehr zu besprechende Werwolfsache aus den Kriminalakten des Hofgerichts vom Jahre 1692[2]) zeigt, in wohltuendem Gegensatz zum erwähnten Falle, ein weit fortgeschrittenes Rechtsbewusstsein, sowohl im Strafverfahren als auch in der strafrechtlichen Beurteilung dessen, was sich als Zauberei oder Hexerei qualifizierte, und dementsprechend in der Zumessung der Strafe. In beiden Beziehungen müssen wir dankbar den Einfluss unserer damaligen schwedischen Regierung konstatieren. Anlangend das Strafverfahren, so bildet die durch Schreiben Karls XI. an das Dörptsche Hofgericht von 1686 Dez. 22 angeordnete Abschaffung der Tortur einen Markstein in der Geschichte des Kriminalprozesses, den unsere Rechtshistoriker kaum als solchen gebührendermassen zur Geltung gebracht haben. Sie begnügen sich mit der blossen Erwähnung der Tatsache[3]). Nun bedeutet aber jenes schlichte Blatt eine Grosstat in der Geschichte der Humanität und Zivilisation von so hervorragender Bedeutung, dass sie sich so nicht abtun lässt. Ungern entschloss ich mich, mit der an dieser Stelle notwendigerweise nur beiläufigen Erwähnung der in Aussicht genommenen grösseren Arbeit vorzugreifen, wo eine ausführlichere Erörterung um so weniger unterbleiben darf, als, wie mir scheint, sogar die schwedische Geschichtsschreibung dieses ihr Ruhmesblatt nicht immer in das rechte Licht gestellt hat[4]). Ganz abgesehen aber von dem, was die Abschaffung der Tortur als humanitäre Grosstat bedeutet, werden

---

[1]) Ich richte mich in dieser Annahme nach dem Personenreg. zu Bd. 1 der Bunge-Tollschen Brieflade. Dort sind ein Jürgen Premuck und ein Johann Preminck verzeichnet. Möglicherweise waren das Geschlechtsgenossen des Otto Premcke unsers Protokolls. Selbst wenn sich solches nachweisen liesse, würde meine Annahme davon unberührt bleiben, da jener Jürgen und Johann erst in den allerletzten Zeiten des Ordensstaates auftauchen und folglich nicht als Angehörige der altangesessenen Ritterschaft gelten können.

[2]) n. 30 der neuen Registratur.

[3]) So F. G. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens etc., Reval 1874, S. 209. — Nur Fr. Amelung hat in einem „Die frühzeitigen Reformen i. d. altlivl. Strafrechtspflege“ etc. überschriebenen Feuilleton-Art. der Düna-Ztg. v. 1907, n. 295—208, den gewaltigen Umschwung und Fortschritt, den das bedeutet, zur Geltung zu bringen verstanden.

[4]) In Bd. 4 von Sveriges historia i sex delar, Stockholm 1881, wo die Zeit von 1611—1718 behandelt wird, folglich auch Karls XI. Regierung, vermisse ich sogar die blosse Erwähnung der Tatsache.

wir uns vorzuhalten haben, dass danach erst die im Strafverfahren geführten Gerichtsakten, auch sofern die Aussagen der Inquisiten inbetracht kommen, vollen urkundlichen Wert erlangt haben. Die durch Tortur erpressten Geständnisse haben nicht nur unzählige Justizmorde, sondern kaum weniger Geschichtsfälschungen bewirkt. Dagegen darf ein ohne jeden Zwang oder Einschüchterung abgelegtes Geständnis, wenn die in sorgfältig geführter Untersuchung durch Zeugenaussagen oder Indizien erwiesenen Sachumstände mit den Aussagen des Inquisiten übereinstimmen, so hohe Glaubwürdigkeit beanspruchen und kann vor der Quellenkritik so gut bestehen, wie wenige andere Geschichtsquellen.

Mit einer so qualifizierten Geschichtsquelle haben wir es hier zu tun. Das Protokoll ist so sorgfältig geführt, wie es heutzutage besser kaum geschehen könnte. Die Fragestellung ist geschickt, ohne suggestiv oder kaptiös zu sein, hin und wieder so, als ob der Richter uns Nachgeborenen zuliebe diesen emeritierten Werwolf gründlich habe ausholen wollen, wohl wissend, was er der Zukunftswissenschaft, der Volkskunde, schulde, denn manche Fragen, so u. a., ob nur Männer oder aber auch Weiber und Mägde zu Werwölfen würden, ferner, ob unter den Werwölfen, mit welchen der Inquisit in der Hölle gewesen sein will, sich auch Deutsche befunden hätten, — waren für das Untersuchungsergebnis im Grunde völlig belanglos. Zur Befreiung vom Angstgefühl, das Damoklesschwert der stets drohenden Tortur über seinem Haupte zu wissen — die vor etwa 5 Jahren durch den königlichen Befehl erfolgte Abschaffung der Tortur war selbstverständlich allbekannt — gesellten sich noch besondere Umstände, welche den Inquisiten zuversichtlich hoffen liessen, er werde ganz ohne Bestrafung davonkommen. In der Tat hatte er zu dieser Annahme einigen Grund, da er sich darauf berufen konnte, dass er bereits früher einmal wegen derselben Sache [als Werwolf] vor dem Landgericht, dessen damalige Glieder er nennt, gestanden habe, die Richter aber ihm nichts getan, sondern ihn bloss ausgelacht und freigelassen hätten. Zudem war er neuestens nicht etwa auf ergangene Denunziation hin belangt, sondern als Zeuge in einer andern Sache vorgeladen, aus welchem Anlass zufällige Ausserungen den Richter nötigten, die Sache als ein novum emergens, wie der juristische Fachausdruck lautet, in Verhandlung zu nehmen. So konnte es geschehen, dass der alte Thies, mit dem wir es zu tun haben, ein Einwohner des Krügers Peter vom Gute Kaltenbrunn [im Kirchspiel Lemburg], in voller Unbefangenheit Rede und Antwort stand, dass er von seinem Werwolfleben auf Erden und in der Hölle allerhand berichtet, wovon vieles die bekannten typischen Momente der Werwolfsage erkennen lässt, manches aber (mir wenigstens) aus keiner andern Quelle

bekannt ist. Beiläufig erfahren wir da auch einiges über des Alten gelegentlich ausgeübte Künste, ja er verrät uns eine lettische Beschwörungsformel. Das alles aus einer Zeit, als fast überall noch die Gerichtsakten nur erpresste Geständnisse der mit der Anwartschaft auf den Scheiterhaufen Inquirierten aufweisen, in vorzüglicher protokollarischer Festlegung zuverlässig überliefert, lässt das eingangs (S. 164) ausgesprochene Werturteil wohl gewiss begründet erscheinen. Nicht nur durch die Aussagen des Inquisiten, sondern auch durch die Fragestellung des Richters verdient die Akte in dem Masse unser Interesse, dass von ihr kein Wort verlorengehen darf und versucht werden musste, den unverkürzten Abdruck zu ermöglichen. Erfreulicherweise ist das geglückt. Der Abdruck folgt nachstehend als Beilage.

Das macht aber einen referierenden Auszug nicht überflüssig. In einem solchen lässt sich das Ganze leicht übersichtlich zusammenfassen und mit den nötigen Erläuterungen verflechten.

Anhängig wurde die Sache 1691 Apr. 28 im Wendenschen Landgericht, zu dessen Jurisdiktionsbezirk die inbetracht kommenden Güter Jürgensburg, Lemburg und Kaltenbrunn damals gehörten. Der Posten des Landrichters war unbesetzt, die Ankunft des neuernannten Landrichters [Justus] von Palmenberg verzögerte sich über Erwarten lange und so dürfte es zu erklären sein, dass die Urteilsfällung in dieser spruchreifen Sache erst 1692 Okt. 10 erfolgte, nachdem das Hofgericht sich hatte entschliessen müssen, gemäss kgl. Verordnung einen seiner Assessoren Hermann Georg von Trautvetter stellvertretend für den Landrichter eintreten zu lassen. Für die Fällung des dem Hofgericht zur Bestätigung (Leuteration) vorzustellenden Urteils wurde die Vollzähligkeit des Richterkollegiums verlangt. Für das Verhör war das nicht erforderlich. Erster Assessor, der während des Verhörs als substituierter Landrichter fungierte, war Bengt Johann Ackerstaff, Besitzer von Klingenberg, Mitglied eines altansässigen Vasallengeschlechts aus der Ordenszeit, zweiter Assessor ein nichtadliger Literat Gabriel Berger. Beide haben sich als ihrer Aufgabe bestens gewachsen erwiesen.

Der nachmalige Inquisit Thies, der erwähntermassen bei dem Kaltenbrunnschen Krüger Peter wohnte, war nebst diesem und mehreren anderen Zeugen in Sachen eines in Lemburg vorgefallenen Kirchendiebstahls vorgeladen worden. Vorausgeschickt sei hier die Auskunft auf die später gestellte Frage über Herkunft und Alter. Danach wäre er von Geburt Kurländer und habe, als die Schweden Riga eingenommen, schon eggen und pflügen können. Nimmt man an, dass das zum Eggen und Pflügen befähigende Alter auf etwa 15 oder 16 Jahre anzusetzen sei, die Einnahme Rigas aber 1621 stattfand, so muss er um 1605 geboren und im Jahre des Verhörs (1691) etwa 86 Jahre alt gewesen sein.

Da Peter, nach geschehener Beeidigung seiner Aussage, als nunmehr Thies ebenfalls vereidigt werden sollte, lächelte und auf Befragen, warum er denn lächele, als Grund angab, weil Thies ja doch, wie jedermann wisse, mit dem Teufel umginge und ein Werwolf wäre, den man nunmehr vereidigen wolle, war das novum emergens gegeben. Das Landgericht musste die Sache rubriziertermassen puncto Lycanthropiae in Verhandlung nehmen. Sofort deshalb befragt, bekannte Thies ganz frei, dass er hierbevor allerdings ein *Wahrwolff* gewesen, aber seit etwa 10 Jahren nicht mehr wäre. Daran anknüpfend berichtete er sodann über den Vorfall, der ihn ehedem erwähntermassen vor das Landgericht geführt hätte. Das Gericht war zu Nitau gehegt worden, die Richter wären Baron Crohnstern, Herr Rosenthal und Caulich gewesen. Als Veranlassung des Vortritts gibt Thies an, dass ihm vom nunmehr verstorbenen Lemburgschen Bauern Skeistan die Nase entzweigeschlagen worden wäre, weil er, Thies, *die blüten vom korn, so der Skeistan in die hölle gefehget, umb dem korn den wachsthum dadurch zu benehmen, wieder hinausz getragen.* Da Skeistan ausgeblieben war, hatten die Richter erwähntermassen darüber gelacht und ihn, Thies, frei gehen lassen[1]).

Allein schon was Thies hier wiederholentlich bekennt und der eigenen Angabe gemäss bereits vor langer Zeit — mindestens 16 Jahren, wahrscheinlich aber mehrere Jahre früher — bekannt hatte, hätte in den meisten Ländern der damaligen Kulturwelt genügt, um ihn kurzerhand dem Scharfrichter und dem Scheiterhaufen zu übergeben. Mit blossem Lachen, wie damals, wollte und durfte das nunmehrige Landgericht die Sache nicht abtun, hielt aber wohl für nötig, zunächst festzustellen, ob Thies, wie es im Protokoll heisst: *allemahl recht bey sinnen und gesundem verstande und nicht etwa im haupte verrüket gewesen.* Die hierin sich äussernde Unterscheidung zwischen eigentlicher Geistesstörung und dem, was wir heute etwa Aberglauben, fixe Ideen oder ähnlich benennen würden, zeugt von einem in jener Zeit überaus selten anzutreffenden, soweit fortgeschrittenen Unterscheidungsvermögen, womit die Voraussetzungen für die im Strafrecht erst weit später festgelegte Unterscheidung von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit gegeben waren. Aber sämtliche Anwesenden, die den Thies wohl kannten, erklärten, dass es ihm *an gesundem verstande nimmer gefehlet.* Das bezeugte

[1]) Aus den höchst lückenhaft erhaltenen Akten des Landgerichts, das zudem, um nicht sein Lachen über diese ernst zu nehmende Sache verschreiben zu müssen, eine Protokollaufnahme vermieden haben dürfte, liess sich hierrüber nichts feststellen. Aber da Baron [Heinrich] Crohnenstern sich als Wendenscher Landrichter zuletzt 1675 Jan. 23 nachweisen lässt, und spätestens seit Anfang 1676 Friedrich von Liphart das Amt bekleidet hat, muss der in Rede stehende Vorfall früher stattgefunden haben.

auch der substituierte Landrichter Ackerstaff, der ihn ebenfalls kannte, bei dem Hinzufügen, Thies hätte vorzeiten einige Jahre auf seinem Gute gedient, hätte sein Wesen nimmer verleugnet und, nachdem ihm von den damaligen Richtern nichts geschehen, solches desto freier getrieben, ja sei *von den baucrn gleich einem abgotte gehalten worden.*

Offenbar hatte Ackerstaff, dem das alles, wie hieraus ersichtlich, längst bekannt gewesen, nicht die Rolle des Denunzianten spielen wollen, wozu er in der Tat nicht verpflichtet war, doch hatte er das richtige Einsehen, dass, nachdem die Sache ohne sein Zutun in der Behörde, für welche er die Verantwortung trug, als novum emergens zur Sprache gekommen, er nichts verschweigen durfte.

Für uns Nachgeborene aber sind die Feststellungen über des Thies Geisteszustand und das grosse Ansehen, das er unter der Bauerschaft genoss, insofern von Wert, als dadurch seine Berichte und Erklärungen um so gewichtiger erscheinen.

Gleich das erste Vorbringen, wo Thies von seinem Streite mit Skeistan wegen der Kornblüte berichtet, darf nicht als alberne Faselei übergangen werden. Wenn wir unsern Werwolf nicht nur hier, sondern auch weiterhin mehrmals seiner Verdienste um das Getreide und dessen Wachstum sich rühmen hören, womit sich die Werwölfe hierzulande sonst nicht befassten, so entsteht die Frage, ob hierin nicht die Anknüpfung an den uralten Mythus vom Korn- oder Roggenwolf zu erblicken sei, der in Deutschland, aber auch über dessen Grenzen hinaus, in allerhand Sagen und Sitten, Redensarten und sogar in den Kinderspielen zahlreiche Spuren hinterlassen hat. In der gründlichen Monographie von Wilhelm Mannhardt, Roggenwolf und Roggenhund, Danzig 1865, tritt uns der Roggenwolf freilich anders entgegen, als Thies ihn vorführt, aber allein schon Mannhardts Bemerkung, „dass mitunter geradezu der Werwolf statt des Roggenwolfes genannt wird“ [1]), lässt erkennen, dass wir uns hier auf einer Fährte befinden, die zum Ziele führen dürfte.

Befragt, an welchem Orte denn der Skeistan ihn angegebenermassen geschlagen habe, antwortet Thies: in der Hölle mit einem Besenstiel, woran ein Haufen Pferdeschwänze gebunden waren, wozu Praeses judicii bemerkte, dass um die Zeit Thies an der Nase beschädigt gewesen.

Auch auf die Frage, wie er denn zur Hölle gelangt sei, ist Thies um die Antwort nicht in Verlegenheit, er sagt: *die wahrwölffe gingen zu fusz dahin in wölffe gestalt, der ohrt wehre*

[1]) S. 31 f. — Vgl. auch: Handbücher zur Volkskunde, Bd. 1, Die Sage von Karl Wehrhan, Lpz. 1908, S. 76. — Grimm, Wörterb. Bd. 8. Sp. 1113 unter Roggenwolf.

an dem ende von der see, Puer Esser genand, im morast unter Lemburg, etwa 1/2 meyle von des substituierten herrn Praesidis hoffe Klingenberg[1]*), alda wehren herliche gemächer und bestellete thürhüter, welche diejehnige, so etwas von der von den zauberern dahin gebrachter korn-blüte und dem korn selber wieder auszutragen, dichte abschlügen. Die blüte würde in einem sonderlichen kleht verwahret und das korn auch in einem andern.*

Die Verwandlung geschehe durch Anziehen eines Wolfspelzes. Den seinigen habe er von einem Marienburgschen Bauern bekommen, vor etlichen Jahren jedoch einem Allaschschen Bauern übergeben. Die Namen der beiden wollte er nicht nennen, erzählte aber allerhand, wie er als Werwolf Vieh zerrissen, jedoch nur Kleinvieh, im Segewoldschen aber, im Tirum-Gesinde, wäre ein nun verstorbener Kerl, *recht vohrnehm und referent gegen ihm nichts gewesen, weil einem mehr macht als den andern vom teüffel gegeben würde*, der habe alles, was ihm vorgekommen, zerrissen, auch grosses Vieh. In Haufen von oft 20 bis 30 wären sie zusammen gegangen, doch sagt Thies, dass sie das Vieh zu ihren gemeinsamen Mahlzeiten ausbraten. Auf die Frage des Richters: warum sie denn, wenn sie in Wölfe verwandelt wären, nicht das Fleisch wie Wölfe roh verzehrten? antwortet Thies: das wäre ihre Art nicht, sondern sie ässen es wie Menschen gebraten. Auch die Frage, wie sie denn als Wölfe, die ja doch nur Pfoten haben, die dazu notwendigen Geräte hantieren könnten, bereitet Thies keine allzu grossen Schwierigkeiten. Sie brauchten keine Messer, zerrissen das Fleisch mit den Zähnen, steckten die Stücke mit den Pfoten auf Stöcke [es so bratend], und wenn sie es verzehrten, wären sie schon wieder *als menschen*, brauchten aber kein Brot. Die Frage, ob der Teufel mit ihnen esse, verneint Thies. Der ässe mit den Zauberern in der Hölle, die Werwölfe würden dort nicht zugelassen, liefen aber dazwischen hinein und erschnappten, was sie kriegen könnten, sodann eilends entfliehend, weil, wenn sie betroffen würden, des Teufels dazu

[1]) Die Entfernungsangabe stimmt bestens. Gemeint ist offenbar der 1/2 Meile SW. von Klingenberg gelegene, auf der Mellinschen Karte von 1791 als *Purwa*, auf der grossen Karte der Livl. Gemeinnützigen u. Ökon. Sozietät als *Puwe*, auf der deutsch-russ. Generalstabskarte von 1915 als *Puwer* verzeichnete See. Laut gefälliger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. J. Endzelin bedeutet *purva czers* einen Morastsee. — Zur Ortsangabe „unter" Lemburg ist zu bemerken, dass so die Belegenheit in den Grenzen eines Gutes oder Kirchspiels bezeichnet zu werden pflegte, nicht, wie man heutzutage anzunehmen gewohnt ist, die Belegenheit in nächster Nähe des genannten Ortes. — Dr. N. Busch hat mich freundlichst auf das Vorkommen von Wilkats (so Werwolf in der ält. lett. Schreibung) als Gesindesnamen aufmerksam gemacht. In der Revision v. 1630 ist mit 1/2 Hak. Ld. als nach Sudden, Ksp. Lemburg, gehörig Wilkatz Hans verzeichnet. Hist. Landesarch., ehem. Ritt.-Arch. n. 255 Bl. 51b.

bestellte Wächter sie mit eisernen Peitschen wie Hunde hinausjagten; der Teufel könne sie nicht leiden, *pro idiomate Lettico: Ne eretz.*

Auf die Frage: warum denn, wenn der Teufel sie nicht leiden könne, sie Werwölfe würden und zur Hölle liefen? antwortet Thies: es geschehe, um aus der Hölle auszutragen, was die Zauberer an Vieh, Korn und sonstigem Wachstum hineingetragen, und nur weil er, Thies, und die anderen sich im verwichenen Jahr verspätet und die von den Zauberern dorthin gebrachte Blüte und Korn nicht hätten austragen können, hätten auch wir ein so schlechtes Kornjahr gehabt[1]). Dieses Jahr aber wären sie beizeiten dagewesen, auch habe Referent selber Gersten, Haber und Roggen, so viel er nur tragen können, aus der Hölle davongebracht, daher wir dieses Jahr vollauf Getreide haben würden. Das wäre in *Lucien nacht vohr Weynachten*[2]) geschehen. In der Regel kämen sie des Jahres dreimal in der Hölle zusammen: die Pfingstnacht, Johannisnacht und Luciennacht, doch nicht allemal in den ersteren beiden Nächten, sondern erst wenn das Korn recht in der Blüte stehe, weil alsdann die Zauberer den Segen wegnehmen und in die Hölle bringen, von wo ihn die Werwölfe herauszubringen sich bemühen *(bearbeiten).*

Auf die Frage, wer letztverwichene Luciennacht mit ihm in Gesellschaft gewesen? antwortet Thies: sie kämen von vielen Orten zusammen, aus dem Rodenpoisschen und Sunszelschen; wer kennte sie alle und fragte sie nach ihren Namen, denn es wären unterschiedliche Rotten. Skeistan Rein, des Obgenannten Sohn, hätte sich vordem zu seiner Rotte gehalten, neulich aber habe er ihn nicht gesehen und wüsste nicht, woher es käme. Wegen der Jürgensburgschen befragt, erklärte Thies, dass diese zu einer andern Rotte gehören müssten, da sich keiner von ihnen bei seiner Rotte befinde.

Mit der etwas unbequemen Frage, wie denn der diesjährige Segen durch das in der verwichenen Luciennacht aus der Hölle Herausgebrachte verursacht sein könne, da ja doch die Saat- und Blütezeit jetzt erst bevorstehe, weiss sich Thies mit allerhand Ausreden abzufinden, u. a. indem er vorgibt, dass die Zauberer eine ganz andere Zeit hätten und der Teufel schon lange voraus säete. Anlangend den erwähnten Ort der Zusammenkunft zur Höllenfahrt, so beantwortet Thies die Frage, wie es denn käme, dass andere herumwohnende Leute ihn nicht auch sehen können? indem er sagt, der Ort sei nicht über, sondern unter der Erde und mit einer Pforte verwahrt, die niemand finden könne, der nicht hingehöre.

[1]) Im Jahre 1690 hatte man in Livland in der Tat unter arger Missernte gelitten.

[2]) 12./13. Dezember.

Wegen des Gechlechts und der Volkszugehörigkeit der Werwölfe befragt, antwortet Thies: *Die weiber wären woll mit unter den wahrwölffen, die mägde aber würden dazu nicht genommen, sondern sie würden zu flieyenden Puicken*[1]) *oder drachen gebrauchet und so verschicket und nehmen den segen von der milch und butter weg; die Deütschen kähmen nicht in ihre* [der Werwölfe] *gemeinschafft, sondern hätten eine sonderliche hölle.*

Nachdem Thies erklärt hatte, dass die Werwölfe gleichwie andere Leute begraben würden und ihre Seelen in den Himmel kämen, wogegen der Zauberer Seelen der Teufel zu sich nehme, mochte Thies sich ganz sicher fühlen und die vom Richter gestellte Frage, ob er sich fleissig zur Kirche halte und das hl. Nachtmahl nähme, unbedenklich verneinen zu dürfen glauben. Wohl nicht absichtslos hatte der Richter bis dahin dem Inquisiten die Gottwidrigkeit seines Werwolftumes vorzuhalten unterlassen und ihn immer nur auf kleine Unklarheiten aufmerksam gemacht, nicht aber auf grobe Widersprüche, was leicht dazu hätte führen können, den Inquisiten misstrauisch zu machen und ihm den Mund zu schliessen.

Nun aber, wo der Inquisit sein Tun und Treiben ausführlich bekannt hatte, lag für diese Zurückhaltung weiter kein Grund vor.

Die nächste Vorhaltung, wie wohl dessen Seele zu Gott kommen könne, der nicht Gott, sondern dem Teufel dient und sich nicht zum hl. Nachtmahl hält? bringt den alten Thies noch nicht in Verlegenheit. Die schon geschilderte Herauspeitschung aus der Hölle weiter ausführend, dem früher gebrauchten Ausdruck wie die Hunde hinzufügend, dass sie [die Werwölfe] ja doch *Gottes hunde* wären, deren Bemühungen um das Getreide den Menschen zum Segen gereiche, ladet er die früher nur den Zauberern aufgebürdete Schuld jetzt auch noch den *Ruszischen wahrwölffen* auf, welche dank der Verspätung der hiesigen Werwölfe diesen zuvorgekommen wären.

Die weitere Vorhaltung der Gottwidrigkeit seines Werwolftumes, namentlich der Versündigung gegen das Ebenbild Gottes durch die Einbildung, ein Wolf zu werden, und der Schädigung seiner Nebenmenschen durch den Viehraub, sowie der Gottlosigkeit, dass er, anstatt sich in der Kirche zum Worte Gottes zu halten, der Hölle zuzulaufen vorziehe, machen den alten Thies doch etwas kleinlaut. Er sagt, in seiner Jugend wäre er nicht angeleitet worden und könne, nachdem er in die Weise geraten, in seinem Alter solches nicht lernen.

[1]) Auf meine Anfrage, ob etwa *puicken* eine ält. Form des späteren lett. *puhķis* sein könne, erteilte Herr Prof. Dr. J. Endzelin die gef. Auskunft, dass es wohl nur eine ungenaue Auffassung und Schreibung von *pūķi* sei; jedenfalls wäre in diesem Wort *ui* nicht älter als ū.

Noch unbequemer erwies sich der ihm nunmehr vorgehaltene Widerspruch, dass er einerseits angegeben hatte, seinen Wolfsstand schon vorlängst einem Allaschschen Bauern abgegeben zu haben, andererseits aber bekenne, noch verwichene Luciennacht in der Hölle gewesen zu sein. Da blieb ihm nichts anderes übrig, als einzugestehen, er habe die Unwahrheit geredet; nun aber wolle er, weil er so alt wäre, sich der Werwolfsnatur entledigen. Nach einem abermaligen Ausfall gegen die Zauberer, von denen er sagt, dass der Teufel sie mit „toten Pferdeköpfen", Kröten, Schlangen und dergleichen Ungeziefer beköstige, erklärt er auf die Frage des Richters, ob er, der ja doch so alt sei und folglich des Todes gewärtig sein müsse, als Werwolf sterben wolle? nein, er wolle es vor seinem Tode einem andern beibringen, ebenso wie es ihm geschehen, was ein *schelm aus Marjenburgk* durch Zutrinken an ihm bewirkt hätte. Man müsse dreimal in die Kanne hauchen und die Worte sagen: *es werde dir so wie mir und wenn dann derjenige die kanne entgegen nähme, so hätte er es weg und referent würde denn frey davon.*

Die Vorhaltung des Sündhaften einer solchen Handlungsweise macht auf Thies wenig Eindruck; seine einzige Konzession besteht in der Erklärung, dass es ja nur auf ausgesprochenen Wunsch geschehe und er darum von Leuten aus Richtershof [Siggund] und Sunzel, deren Namen er jedoch nicht zu sagen wisse, angesprochen worden wäre.

Durch die Frage, wie die Werwölfe dem Gejagtwerden durch Hunde und dem Entdecktwerden durch die Überbleibsel des geraubten und gebratenen Viehes entgingen, wurde Thies stark in die Enge getrieben und suchte die Aufmerksamkeit nach Möglichkeit auf den bereits genannten Segewoldschen Kerl Tyrummen abzulenken, den er nunmehr als einen ganz schlimmen Kerl darstellt, den Gott jung habe sterben lassen.

Nun hielt ihm der Richter wieder vor, wie das alles nur teuflische Verblendung und schwere Sünde wäre, die er bereuen sollte, und ob er nicht versuchen wolle, seine Seele vor der ewigen Verdammnis zu erretten? Sichtlich widerstrebend erklärte er schliesslich, sich zu Gott wenden zu wollen.

Danach befragt, wo er denn das Wahrsagen gelernt hätte, da ja doch viele Leute zu ihm gingen und ihn befragten, was ihnen begegnen würde? stellte er solches in Abrede. Er wäre nur ein Pferdearzt, namentlich für solche Pferde, denen die *teufelsmacher oder hexen* Leid angetan hätten, verriet jedoch die von ihm dabei gebrauchte Beschwörungsworte: *sonn undt mond gehe übers meer, hole die Seele wieder, die der teuffel in die hölle gebracht und gib dem vieh das leben und die gesundheit wieder, so ihm entnommen.* Solches helfe sowohl anderm Vieh als den Pferden.

Gelernt habe er das von dem erwähnten Marienburgschen Kerl, der jetzt schon lange tot sei und damals, vor mehr als 20 Jahren, bereits sehr alt gewesen wäre, demselben, der ihm angegebenermassen zugetrunken hätte. Von dem habe er den Trunk angenommen, ohne zu wissen, dass es so viel Böses nach sich ziehen werde. Letztere Erklärung benutzte der Richter als willkommenen Anlass zu abermaliger religiöser Einwirkung, wobei er auf den seltsamen Umstand zu sprechen kam, dass der alte Thies, den wir als einen Greis von wenigstens 85 Jahren kennen, allererst *vor kurtzen jahren* ein Weib genommen, sich damals doch wohl über seine allbekannten Verirrungen mit dem Pastor loci zu Lemburg auseinandergesetzt haben müsse. Thies gestand, dass der Pastor es an Unterricht und Ermahnungen nicht habe fehlen lassen, er jedoch trotz Angelobung, sich zu Gott wenden zu wollen, bei seinem Wesen verblieben sei. Sobald aber der Richter auf die Verwerflichkeit eines Bundes mit dem Teufel zu sprechen kam, spielte sich Thies als ein *Gottes hund* auf, der mit dem Teufel nichts zu tun habe.

Wegen seiner Kurmittel befragt, ist er von einem Schuldbekenntnis weit entfernt, scheint vielmehr gern die Gelegenheit wahrzunehmen, sich seiner grossartigen Erfolge zu rühmen. Sowohl den Menschen als dem Vieh vermöge er zu helfen. Dem bekannten Salzpusten, das in den Salbadereien der damaligen Schwarzkünstler eine grosse Rolle spielte, begegnen wir natürlich auch hier. Thies pflegt Salz oder Brot, *3 mahl beblasen*, nachdem *die worte darüber gesprochen* worden, in warmem Bier einzugeben. Das helfe unfehlbar. So sei u. a. vor 3 Jahren einem Jürgensburgschen Kerl, des Gricke Jahnen Stiefsohne, welcher bei dem hiesigen sel. Pastor diente und *ein gar böses bein* gehabt, nachdem er bei Andreas Ammon vergeblich Rat gesucht hatte, von ihm geholfen worden. Ja, die Kräuter, die er, Thies, auf dem Felde sammle, wenn er das gesegnete Salz dazu tue und dem Patienten davon zu trinken gebe oder daraus ein Pulver mache, wovon die Krankheit ausschlagen müsse — *und wären es die Frantzosen gewesen* —, wenn jemand Reissen in den Händen und Füssen hätte, alles das könnte er wegnehmen, auch das Feuer besprechen.

Wegen der Worte befragt, verrät er namentlich die zum Blutstillen lettisch mit deutscher Übersetzung wie folgt verschriebene Formel: *Sausse warne zaur gaissem skreij asne ne las*[1]*), h. e. eine truckene krähe flieget durch die lufft, es ist kein bluhtstropffen da. Danach stille sich das blut alsofort.*

[1]) Die Lesung des letzten Buchst. ist fraglich. — Herr Prof. Dr. J. Endzelin bemerkt hierzu: „*skrej* kann Indikativ oder Imperativ sein; demnach also: *sausa vārna caur gaisiem skrej, asiņu* (oder *asņu*) *ne lase*: die Krähe fliegt trocken durch die Lüfte, von Blut gibt es keinen Tropfen, oder: trocken fliege, o Krähe, durch die Lüfte."

Die Fragestellung des Richters, der, wie sein gesamtes Verhalten und das Urteil erkennen lassen, den Glauben an all diesen Hokuspokus, dem viele seiner Zeitgenossen, auch der höchsten Stände, verfallen waren, keineswegs teilte, liess sich jedoch nicht verleiten, den alten Thies einfach auszulachen oder ihn einzuschüchtern, sondern suchte ihn weiter auszuholen und stellte die Fragen gerade so, wie wir es aus volkskundlichem Interesse heute tun würden. Nicht sowohl die Furcht, durch Eingeständnis strafbarer Handlungen sich selber zu schaden, als vielmehr, wie es scheint, die Besorgnis, durch Offenbarung seiner Prozeduren der Konkurrenz zu dienen, machten Thies zurückhaltender. Zur Mitteilung der Beschwörungsworte gegen Gliederreissen und Feuer war er nicht zu bewegen, die wunderwirkenden Kräuter benannte er so ungenau (Gelbkraut, Feuerkraut), dass sich damit nichts anfangen liess. Nicht ahnend, welche Grube er sich selber grub, liess er sich aber doch bereit finden, sein Verfahren mit dem Salz und Brot, das ihm gereicht wurde, vor Gericht zu demonstrieren. Ausführlich wird die Manipulation beschrieben[1]). Nun zwang ihn das Gericht, an sich selber die vermeintliche Wunderwirkung darzutun. Zunächst zur Stillung des Hungers, über den er gestern geklagt hatte. Natürlich versagte sein wundertätiges Brot diese Wirkung. Schwer war er zu bewegen gewesen, es herunterzuschlucken, verlangte zu trinken, was ihm versagt wurde, und musste das übriggebliebene Salz, damit es nicht von anderen abergläubisch gemissbraucht werde, auf Befehl des Gerichts in Gegenwart der Anwesenden mit eigener Hand ins Feuer werfen. Die Frage, wie es denn komme, dass das vermeintliche hochheilige Brot und Salz, womit er alle Leiden kurieren zu können vorgebe, gegen die eigenen Rückenschmerzen, über welche er geklagt hatte, unwirksam sei, setzte ihn in unverkennbare Verlegenheit.

Das Vorhalten, warum er Sonne und Mond anrufe und nicht vielmehr Gott, dem ja doch Sonne und Mond, auch Himmel und Erde unterworfen wären und ohne wessen Zulass nichts geschehen könne, daher denn auch Sonne und Mond nicht übers Meer kämen, sondern über uns schienen? wusste Thies nur mit der Erklärung zu beantworten, dass er nicht anders könnte, als die gewöhnlichen Worte zu gebrauchen. Zu weiteren Erklärungen war er nicht zu bewegen.

Es wird auffallen, dass in einem Zeitalter, dessen Strafrecht und Strafverfahren noch überall von der Abschreckungstheorie beherrscht waren, der Richter, unter Vermeidung jeglicher Bedrohung mit Strafe, auf den Inquisiten, nachdem dieser sich in Widersprüche verstrickt hatte, aus denen er sich nicht herauszuwinden

[1]) Beil. Pkt. [51].

vermochte, zumeist durch Vorhaltung des Sündhaften in seinem Verhalten einzuwirken unternahm. Auch das geschah in so milder Weise und mit so taktvollem Masshalten, — einem Masshalten, das, ohne das Argument teuflischer Verblendung zu vermeiden, den Richter auch hierin die richtigen Grenzen einhalten liess und ihn vorteilhaft von den vielen unterschied, welche den „Teufel mit Belzebub auszutreiben" versuchten —, dass man nicht sowohl einen inquirierenden Richter als einen in langjähriger Seelsorge Erfahrenen zu vernehmen glaubt. Nichtsdestoweniger musste zu guter Letzt der Pastor loci Mag. Bucholtz[1]) zur Verrichtung der förmlichen geistlichen Admonition aufgefordert werden. Der tat denn auch sein Bestes und redete dem Thies, wie es im Protokoll heisst, gar beweglich zu, ohne jedoch die erhoffte Wirkung zu erzielen. Das Gegenteil war der Fall. Hatte Thies gegen den geistlichen Zuspruch des Richters nie strikten Widerspruch erhoben, sondern hin und wieder wohl gar Besserung angelobt, so zeigte er dem Pastor gegenüber jetzt ein ganz anderes Gesicht. Die Admonition endete damit, dass Thies erklärte: er verstünde es besser als der Herr Pastor, der noch jung wäre, — *addendo, was man ihn so viel vexirte, da es doch vorhin keinem andern geschehen wehre und er nicht der erste gewehsen und auch nicht der letzte seyn würde, der dergleichen dinge getrieben. Wenn es böse gewehsen, so würde man solches auch andern nicht haben so hingehen laszen.*

In diese Stimmung geraten, sehen wir den alten Thies nunmehr auch dem Gericht gegenüber auftrumpfen. Voller Trotz erklärte er, dass, wenn, was man ihm vorwürfe, Übeltat *(miszgehandelt)* oder Sünde wäre, *die vorige richter, vor dehnen er [gewehsen,] und die woll so klug alsz izzige gewehsen, solches auch woll verstanden, ihn deszen berichtet und nicht darüber gelachet haben würden.*

Damit war dem Gericht die Möglichkeit abgeschnitten, die bisher geübte, man möchte fast sagen, liebevolle Milde in der Behandlung des alten Thies fernerhin walten zu lassen, zumal gewisse im Laufe weiteren Verfahrens wegen des Kirchendiebstahls, dessentwegen Thies erwähntermassen als Zeuge vorgeladen

[1]) Georg Gustav Buchholtz (Bucholtz), geb. zu Soor bei Walk 1665, stud. in Wittenberg und später Leipzig, von wo er 1690 als Mag. nach Livland zurückkehrte, in dems. Jahre Pastor zu Jürgensburg, † 1717. Napiersky, Kirchen u. Prediger 2. Heft S. 33. — P. zu Lemburg war seit 1684 bis [nach 1703] Nathanael Pomeranus. Vgl. ebd. S. 115. — Da letzterer sich aus anderen Quellen für die Jahre 1691 ff. als in Funktion befindlich nachweisen lässt, muss es auffallen, dass anstatt seiner als „Pastor loci" der junge P. Buchholtz zur Admonition aufgefordert wird. Es muss wohl der zufällige Umstand, dass die Gerichtshegung in Jürgensburg stattfand und es sich um eine anlässlich des Jürgensburgschen Kirchendiebstahls ex emergenti anhängig gewordene Sache handelte, dafür entscheidend gewesen sein.

gewesen war, eingetretene Umstände zur Entdeckung weiterer von Thies ausgeübter Beschwörungen und dergleichen abergläubischer Dinge führte[1]). Das notwendigerweise deshalb angestellte Verhör fiel stark belastend aus. Allem zuvor musste den vielen Leuten, welche des Thies Kundschaft bildeten, die Augen geöffnet werden. Da war u. a. ein Jürgensburgscher Bauer Gurrian Steppe, der sich als höchst gefährlicher Mitschuldiger erwies, dem musste unverzüglich das Handwerk gelegt werden, zumal er selber im Rufe stand, der Zauberei (veneficio) ergeben zu sein. Es war gelungen, mehrerer von Thies besprochener Bündchen (bündichen) angeblich wunderwirkenden Kornes und Salzes habhaft zu werden. Diese musste Gurrian in Gegenwart des Gerichts und besonders der anwesenden Bauern, um ihnen *den wahn, alsz ob dahrinnen einige heyligkeit wehre und dawieder nichts verhenget werden köndte,* im Beisein von Thies, *so dabey ganz bestürzt stand,* eins nach dem andern ins Feuer werfen, nach Vorsprache des Pastors Gott um Verzeihung bitten, am folgenden Sonntage endlich während der Predigt am Kirchenpfosten stehen, wonach die dem Gurrian dekretierte Strafe von 12 Paar Ruten durch den Hofsexekutor vollzogen werden sollte.

Thies aber war trotz nochmaligem Zureden zu keinem weiteren Geständnis zu bringen.

Mit Recht glaubte das Gericht, diesen Fall nicht leicht nehmen zu dürfen. Gern hätte es das Eintreffen des neuen Landrichters, als *eines in rechten erfahrenen subjecti,* abgewartet, zumal da keine Präjudikate in dergleichen Dingen aufzufinden waren, doch durfte die Urteilsfällung nicht länger aufgeschoben werden. So wurde denn gemäss der königlichen Verordnung vom Hofgericht der Hofgerichtsassessor Hermann Georg von Trautvetter als Landrichter substituiert.

Das den 10. Oktober 1692 gefällte, ausführlich begründete Urteil lautete auf Rutenstrafe, die *in ansehen seines* [des Inquisiten] *hohen alters* auf 20 Paar herabgesetzt wurde und vom Scharfrichter bei Lemburg vor öffentlicher Versammlung der zum Kirchspiel gehörigen Bauerschaft vollzogen werden sollte, mit nachfolgender ewiger Landesverweisung.

Nach Verlesung im Hofgericht wurde das Urteil den 1. November 1692 hier approbieret[2]) und war damit rechtskräftig geworden.

Man darf annehmen, dass die Rutenstrafe wohl nur pro forma zur Ausführung gelangt sein wird und hauptsächlich dazu dienen sollte, der Bauerschaft, die den alten Thies, wie wir wissen, gleich einem Abgott hielt, dessen Hilflosigkeit in eigener Sache recht augenscheinlich klarzumachen. Das Gesetz kannte keine

[1]) Beil. Pkt. [74 f.].
[2]) Hofg.-Archiv, Prot. votor. Bd. 14 (60 der laufenden Nummern) S. 70,

Altersgrenze für die Anwendung der Rutenstrafe, auch mag das Gericht der Meinung gewesen sein, dass auf einen Achtziger, der noch genügend rüstig war, um „ein Weib zu nehmen", der übliche Altersmasstab unanwendbar erscheine. Rechtserfahrene Zeitgenossen der westeuropäischen Kulturwelt hätten das Urteil unsers Land- und Hofgerichts sicherlich für allzu milde, ja geradezu konnivent erklärt.

Im Vorstehenden wurde versucht, die Werwolfsage — ob man den Gegenstand so oder Werwolfwahn oder aber Werwolfaberglauben benennen will, erscheint dermassen belanglos, dass ein jeder nach eigenem Ermessen wählen möge und ich mich nicht absichtslos aller drei Benennungen bedient habe — in ihrer Entwicklung und volkskundlichen Bedeutung insoweit zur Anschauung zu bringen, wie es geschehen musste, um das Thema probandum fest ins Auge fassen zu können. Danach galt es festzustellen, was wir davon hierzulande als historisch greifbar betrachten dürfen, was namentlich dem Urkundenbeweise standhält, — den Urkundenbeweis im Sinne zuverlässiger schriftlicher Überlieferung verstanden. Mit diesem Anverlangen soll der Sage als solcher und dem Volksliede ihr unter Umständen hoher historischer Wert keineswegs abgesprochen werden, vollends nicht ihr poetischer Wert — wer möchte etwa Goethes Faust, dieses erhabenste Werk der deutschen Literatur, der historischen Analyse unterziehen! —, wohl aber müssen wir verlangen, dass, was die Volkskunde als Wissenschaft vom Volksliede und von der Sage gelten lassen darf, und das, was allein der Dichtung angehört, scharf unterschieden werde. Das ist hierzulande noch nicht geschehen. Unter solchen Umständen gewinnt der vielverspottete alte Juristensatz „Quod non est in actis, non est in mundo" eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Das Wort enthält aber zugleich eine dringende Mahnung an diejenigen, denen solche Akten anvertraut sind, diese in ihrer volkskundlichen und rechtsgeschichtlichen Bedeutung zur Geltung zu bringen. Wer von ihnen noch gar „seines Zeichens" Jurist ist, der empfindet das Wort im Unterlassungsfalle als schwerwiegende Anklage. So betrachtet, ist unsere sowieso allzu kärgliche rechtshistorische Forschung der Wissenschaft so gut wie alles schuldig geblieben. Die jetzt in Angriff genommene Arbeit will versuchen, diese Schuld auf dem eigensten archivalischen Fürsorgegebiete abzutragen. Die vorliegende Studie möge als erster Abtrag nachsichtige Aufnahme finden.

Beilage[1].

[Produktionsvermerk des Hofgerichts zu Dorpat:]
Eingekommen d. 31. October ao. 1692.

Acta judicialia Regii judicii provincialis districtus Vendensis habiti zu Jürgensburg d. 28. April ao. 1691.

Ex officio super emergenti, ausz der fiscalischen klage contra den Jürgensburgschen kirchen-dieb Pirsen Tönnis, wieder einen Kaltenbrunschen einwohner, den alten Thiess genand.

In puncto Lycantropiae aliorumque prohibitorum et nefandorum gestorum.

Judices praesentes:

Hr. Assessor Bengt Johan Ackerstaff, alsz substituirter Landrichter.

Hr. Assessor Gabriel Berger.

[1] Nachdehm der Kaltenbrunsche krüger Peter nach geleisteten zeugeneyde lächelte, ward er befraget, wahrumb er solches thäte? R.: Weil er sähe, dasz sein einwohner, der alte Thies, auch schwehren solte. Q.: Wahrumb den derselbe nicht ehben so woll alsz er über sein ge[gen]wärtiges zeugnüsz wehgen des kirchendiebes mit dem eyde möchte belehget werden? R.: Es wüste ja jederman, dasz er mit dem teuffell umbginge und ein wahrwolff wehre; wie er den schwehren köndte, weil er solches selber nicht leugnen würde und von langen jahren solches getrieben.

[2] Es ward dahehro dem alten Thiesen, wie er nach verhörung der übrigen zeugen ad dandum itidem testimonium vortraht, solches vorgehalten, welcher ganz frey gestand, dasz er hiebevor ein wahrwolff gewehsen, jedoch hette er es nach der zeit wieder abgelehget, und zwahr schon vor etwa 10 jahren; berichtete dabey ferner, dasz er desfalsz auch bereits zu Nitau, alsz Hr. Baron Crohnstern, Hr. Rosenthal und Caulich noch richtere gewehsen, vorgekommen, alsz zu welcher zeit ihm Skeistan, ein Lemburgscher baur, so nun schon todt, deswehgen die nase entzwey geschlagen, weil referent die blüten vom korn, so der Skeistan in die hölle gefehget, umb dem korn den wachstum dadurch zu benehmen, wieder hinausz getragen; die vorbenandte

[1]) Aus: Hofger.-Archiv. Kriminalakte n. 30 v. J. 1692, 22 Seiten fol. Der Abdruck ist buchstabengetreu, doch blieben grosse Anfangsbuchst. auf Eigennamen, Benennung von Behörden, Ämtern und Titulaturen beschränkt. In der Vorlage sind in der Regel alle Hauptwörter gross geschr., aber nicht konsequent, auch bleibt es in mehreren Fällen fraglich, ob ein gr. oder kl. Buchst. gemeint sei. Die Interpunktion erforderte geringe Veränderungen. Die Einteilung durch vorangesetzte eingeklammerte Ziffern wurde hinzugefügt; sie soll das Verweisen erleichtern und entspricht zumeist der durch Frage und Antwort [Q. = quaestio und R. = responsio] gegebenen Einteilung.

damalige Hrn. richtere aber hetten ihm desfalsz nichts gethan, sondern nur dahrüber gelachet und ihn, weil der Skeistan nicht vorgekommen, frey wieder gehen laszen.

[3] Man erkündigte sich hierauff vor weiterer befragung dessen, ob der Thies auch allemahl recht bey sinnen und gesundem verstande und nicht etwa im haupte verrükket gewehsen oder noch wehre, wohrauff nehben dehnen andern anwehsenden, so den Thiessen woll kandten, der substituirter Hr. Landrichter Bengt Johan Ackerstaff, alsz unter wessen gute er in vorigen zeiten auch einige jahre gelehbett und gedienet, declarirte, dasz es ihme an gesundem verstande nimmer gefehlet, er auch solches sein wehsen nimmer verleügnet und, nachdehme ihme vor diesem von den damaligen richtern desfalsz nichts geschehen, desto freyer solches getrieben und von den bauren gleich einem abgotte gehalten worden.

[4] Ipse ad haec quaerebatur: An was ohrte der Skeistan ihn zu der zeit geschlagen und womit? R.: In der hölle mit einem besenstiell, woran ein hauffen pferde-schwänze gebunden. — Der Hr. Praeses judicii zeugete ein, dasz der Thiess zu der zeit an der nase beschädiget gewehsen.

[5] Q.: Wie dan referent nach der höllen gekommen und wo dieselbe gelehgen sey? R.: Die wahrwölffe gingen zu fusz dahin in wölffe gestalt, der ohrt wehre an dem ende von der see, Puer Esser genand, im morast unter Lemburg, etwa ½ meyle von des substituirten Hr. Praesidis hoffe Klingenberg[1]), alda wehren herliche gemächer und bestellete thürhüter, welche diejehnige, so etwas von der von den zauberern dahin gebrachter korn-blüte und dem korn selber wieder ausztragen wolten, dichte abschlügen. Die blüte würde in einem sonderlichen kleht verwahret und das korn auch in einem andern.

[6] Q.: Welcher gestalt sie es dan machen, wen sie sich in wölffe verwandeln? R.: Sie hetten einen wolfs-pelz, den zögen sie nur an, und dergleichen hette ihm ein Marjenburgischer baur, so von Riga gekommen, beygebracht, welchen er nun vor einigen jahren wieder einem Allaschen bauren übergeben. Er wolte aber auf befragung beyder nahmen nicht nennen, und als specialius inquiriret ward, variirte er und sagte, sie giengen nur in den busch und würffen ihre gewöhnliche kleider ab, so würden sie stracks zu wölffen und lieffen dann als wölffe herumb und zerriszen, was ihnen an pferden und vieh vorkähme, doch hätte referent kein grosz vieh, sondern nur lämmer, zickel, ferckel und dergleichen zerriszen, im Segewoldschen aber wäre ein kerl gewesen, der nun auch schon todt, in Tirummees[2]) gesinde, der

[1]) s. oben S. 194 A. 1.

[2]) hier deutlich so, und zwar die 3 letzten Buchst. deutsch, die vorhergehenden lat. kursiv; vgl. unten [29].

wäre recht vohrnehm und referent gegen ihm nichts gewesen, weil einem mehr macht als dem andern vom teuffel gegeben würde, und hätte jener, was ihme nur vorgekommen, an groszem vieh, auch die schweine von der mast, in den gesindern weggenommen und alsdann mit seiner gesellschafft verzehret, weil ihrer oft 20 à 30 zusammen giengen, die ein hauffen wegfräszen und auf den wegen alsdann ihr mahl hielten undt es ausbräten.

[7] Q.: Wie sie feuer undt werckzeug darzu bekähmen? R.: Feüer nehmen sie aus den gesindern undt bratspiesze machten sie von holtz, keszel nehmen sie aus den gesindern, die hahre sengeten sie ab, rohe äszen sie nichts.

[8] Q.: Ob referent offt mit auff solchen mahlen und gelagen sich befunden? R.: Ja, wie dann? – Q.: Wo das kleine vieh, so er genommen, geblieben? R.: Das hätten sie auch verzehret.

[9] Q.: Weil sie in wölffe verwandelt wären, warumb sie dann nicht das fleisch rohe, wie wölffe, verzehreten? R.: Das wäre die weise nicht, sondern sie äszen es als menschen gebraten.

[10] Q.: Wie sie es handtieren können, weil sie ja wolffes häupter und poten seiner auszage nach haben, womit sie kein meszer halten noch spiesze bereiten und andere darzu erforderte arbeit verrichten können? R.: Meszer gebrauchten sie nicht darzu, sie zerriszen es mit den zähnen und steckten die stücker mit den pfoten auf stöcker, wie sie dieselbe nur finden, undt wenn sie es verzehreten, so wären sie schon wieder als menschen, gebrauchten aber kein brodt darbey; saltz nähmen sie von den gesindern mit sich, wenn sie ausgiengen.

[11] Q.: Ob sie sich völlig damit sättigen und ob der teuffel mit ihnen esze? [R.:] Prius affirmat, posterius negat; die zauberer aber äszen mit dem teuffel in der hölle, die wahrwölffe würden nicht mit dazu gestattet, sie lieffen dennoch bisweilen eilig hinein undt erschnapten etwas und lieffen denn wieder damit als fliehend hinaus, dann, wann sie betroffen würden, schlügen des teüffels dazu bestellete wächter sie mit einer eisern langen peitschen, so sie ruten nenneten, grimmig ab und jagten sie wie hunde hinaus, denn der teüffel sie pro idiomate Lettico Ne eretz oder nicht leyden konte.

[12] Q.: Weil der teüffel sie nicht leyden könte, warumb sie dann wahrwölffe werden und zur hölle lauffen? R.: Dieses geschehe der uhrsachen halber, damit sie aus der höllen ausztragen möchten, was die zäuberer hinein gebracht hätten, an vieh, korn und anderm wachsthumb, undt weil er neben den andern sich im verwichenem jahre verspätet hätten und nicht zu rechter zeit in die hölle gekommen, so lange die pforten noch offen gewesen und die von den zauberern dahin gebrachte blühte und korn also nicht ausztragen können, so hätten wir auch solch ein schlechtes korn jahr gehabt. Dieses jahr aber wäre er neben

den andern bey zeiten da gewesen und hätten das ihrige rechtschaffen gethan; referent hätte selber gersten, haber und roggen, so viel er nur tragen können, aus der höllen davon gebracht, dahero wir dieses jahr allerhand getreyde vollauff, doch mehr haber als gersten, haben würden.

[13] Q.: Wenn dann solches geschehen? R.: In Lucien nacht vohr Weynachten. Q.: Wie offt sie des jahrs in der höllen zusammen kommen? — R.: Ordinarie dreymahl: die Pfingst nacht, Johannis nacht und Lucien nacht; was die beyde erste zeiten betreffe, nicht allemahl eben in denen nächten, sondern wenn das korn recht in der blüte stehe, dann alsdann undt in der saat zeit nehmen die zäuberer den seegen weg und brächten ihn hernach in die hölle und bearbeiteten sich die wahrwölffe, solchen wieder heraus zu bringen.

[14] Q.: Wer denn letzt verwichene Lucien nacht mit ihm in gesellschafft gewesen? R.: Sie kähmen von vielen örtern, aus dem Rodenpeischen undt Sunszelschen zusammen, undt wer kennete sie eben alle undt fragete nach ihrem nahmen, denn es wären unterschiedliche rotten, und hätte Skeistan Rein, des obbemelten sohn, vor diesem sich auch zu seiner rotte gehalten, nun aber hätte er ihn neülich da nicht gesehen und wüste nicht, wie es kähme. Auff befragung wegen der Jürgensburgischen sagte er: Die Jürgensburgischen müsten zu einer andern rotte gehören, denn deren keiner sich bey seiner rotte befinde.

[15] Q.: Wie referent sagen könne, dasz sie den diesjährigen seegen bereit verwichene Lucien nacht aus der hölle wieder heraus bekommen, welchen die zauberer dahin gebracht, weil ja die saat undt blühte zeit nun erst bevorstehe und also noch nichts dahin gebracht seyn könne? R.: Die zauberer hätten ihre sonderliche zeit und säete der teüffel schon lange voraus. Davon nehmen die zauberer alsdann etwas und brächten es in die hölle und solchen seegen trügen die wahrwölffe wieder aus der hölle, und darnach fiele alsdann der wachsthumb von unserer saat ausz, wie auch von obst bäümen, dergleichen auch bey der höllen viele wären, undt von fischerey; auf Weynachten wäre schon vollkommen grün korn allerhand arth und baum gewächs imgleichen bey der höllen. Weil sie nun verwichene Lucien auch die von den zauberern dahin gebrachte fische guten theils heraus bekommen, so wäre dieses jahr auch ein beszerer fischfang zu hoffen; doch nähmen die zauberer auch die blüte, so noch erst bevorstehe, und brächten es zur höllen, womit sie doch so viel nicht, als was bey der höllen gesäet wäre und wüchse, wirken könten.

[16] Q.: Ob allezeit, wenn sie zu andern mahlen sich an dem gemelten orth der höllen begeben, sie solche gebäude da finden und dieselbe beständig allda verbleiben? Affirmat. — Q.: Wie es denn andere da herumb wohnende leüte nicht auch

sehen können? R.: Es sey nicht über, sondern unter der erden, und der eingang mit einer pforten verwahret, welche niemand finden könne, alsz der dahin gehöre.

[17] Q.: Ob nicht weiber undt mägde mit unter den wahrwölfen, auch Deutsche sich darunter befinden? R.: Die weiber wären woll mit unter den wahrwölffen, die mägde aber würden dazu nicht genommen, sondern die würden zu fliegenden Puicken[1]) oder drachen gebrauchet und so verschicket und nehmen den segen von der milch und butter weg. Die Deutschen kähmen nicht in ihre gemeinschafft, sondern hätten eine sonderliche hölle.

[18] Q.: Wo die wahrwölffe nach dem tode hinkähmen? R.: Sie würden begraben wie andere leüte und ihre seelen kähmen in den himmel, der zäüberer seelen aber nähme der teüffel zu sich. — Q.: Ob referent sich fleiszig zur kirchen halte, Gottes wort mit andacht anhöre, fleiszig bäte und sich zum hl, Nachtmahl halte? Negat, er thue weder eines noch das andere.

[19] Q.: Wie denn deszen seele zu Gott kommen könne, der nicht Gott dienet, sondern dem teüffel, auch nicht zur kirchen kommet, weniger zur beichte und zum hl. Nachtmahl sich hält, wie referent von sich selber gestehe? R.: Die wahrwölffe dieneten dem teüffel nicht, denn sie nehmen ihme das jenige weg, was die zäüberer ihme zubrächten und deswegen wäre der teüffel ihnen so feind, dasz er sie nicht leyden könnte, sondern sie mit eisern peitschen als wie hunde, denn sie auch Gottes hunde wären, ausztreiben liesze, die zäüberer aber dieneten dem teüffel und thäten alles nach seinem willen, darumb gehöreten ihm auch ihre seelen zu; alles was sie, die wahrwölffe, thäten, gereichete den menschen zum besten, denn wenn sie nicht wären und dem teüffel den seegen wieder wegstiehlen oder raubeten, so würde aller seegen in der welt weg seyn, und solches bestätigte er mit einem eyde, addendo, die Ruszischen wahrwölffe wären im vergangenen jahre was früher gekommen und hätten ihres landes seegen davon gebracht. Darumb hätten sie in ihrem lande auch ein gut gewächs gehabt, woran es diesem lande gefehlet, weil sie von dieser seiten obberichteter maaszen zu späte gekommen. Dies jahr aber wären sie den Ruszen zuvor gekommen undt würde also ein fruchtbahr auch ein gut flachs jahr seyn. Und warumb solte Gott seine seele nicht annehmen, ob er gleich nicht zur kirchen kähme und zum hl. Nachtmahl gienge, denn dazu wäre er in seiner jugend nicht angeführet noch unterrichtet worden, weil er sonst nichts böses thäte. — Ihm ward beweglich und mit gröstem fleisze zu gemühte geführet und expliciret:

[20] Q.: Ob das nicht böse gethan sey, dasz er seinem nechsten sein vieh nicht nur eigener bekentnis nach raube, sondern

[1]) s. oben S. 196 A. 1.

vornemb[l]ich auch das ebenbild Gottes, worzu er als ein mensch erschaffen, seiner einbildung nach in einen wolff verstelle und das gelübde, so er seinem erlöser Christo in der hl. Tauffe gethan, da er dem teüffel und allem seinem wesen und wercken entsaget, Gotts vorgeszener weise breche und dergleichen höchst verbotene sünde andern zum abscheü und ärgernis so beharlich treibe und nicht zu Gottes hause, wo er sonst durch die predigt und christliche lehrer zu Gottes erkäntnis und dienste gelangen könte, sich begäbe, sondern lieber der höllen zulauffe, da doch der herr Pastor in den gesindern herumb ziehe und sie zum gebet und fleiszig zur kirchen zukommen und sich fleiszig unterrichten zu laszen anmahne? R: Er hätte wenig schaden an Vieh gethan, die andern thäten viel mehr; wahr wäre es, dasz der Hr. Pastor in den gesindern herumb zöge, sie unterrichtete und mit ihnen betete, referent betete ihm denn auch nach, was der Hr. Pastor ihm vorsagte, weil er aber einmahl so in die weise gerahten, so könte er nicht wieder herauskommen, noch nun in seinem alter erst solches lernen.

[21] Q.: Wie alt und von wannen er gebürtig sey? R.: Als die Schweden Riga eingenommen, hätte er schon eggen und pflügen können[1]); währe von gebuhrt ein Churländer.

[22] Q.: Weil er noch verwichene Lucien nacht mit in der höllen gewesen, warumb er dann vorhin vorgegeben, dasz er seinen wolffs stand schon vorlängst an einem Allaschen bauren übergeben? R.: Darinnen hätte er die wahrheit nicht geredet, nun aber wolte er sich deszen hinführo begeben, weil er keine kräffte mehr hätte und alt wäre.

[23] Q.: Was er dan vor nutzen davon gehabt, dasz er ein wahrwolff geworden, weil ja kundbahrer weise er ein bettler und ganz unvermögend sey? R: Keinen, sondern es hätte ihm ein schelm aus Marjenburgk durch zutrincken solches zugebracht und also hätte er von der zeit ab einem andern wahrwolffe gleich sich verhalten müszen.

[24] Q.: Ob sie kein zeichen von dem teüffel bekähmen, woran er sie erkennen könne? [R:] Negat. Die zauberer aber zeichnete er undt dieselbe tractirte undt beköstigte er mit todten pferdeköpffen, kröten, schlangen und dergleichen ungezieffer.

[25] Q.: Weil er nun schon so alt und abkräfftig sey, der ja seines todes täglich gewärtig seyn müste, ob er denn als ein wahrwolff sterben wolle? R.: Nein. Er wolle es vor seinem tode einem andern beybringen, dem er es nur beybringen könte.

[26] Q.: Auff was art er es einem andern beybringen wolle? R.: Er wolle es so machen, wie ihm geschehen wäre, und dürffe nur einem ein mahl zutrincken und 3 mahl in die kannen hauchen und die worte sagen: Es werde dir so wie mir, — und wenn

[1]) s. oben S. 191.

dann der jenige die kanne entgegen nähme, so hätte er es weg und referent würde dann frey davon.

[27] Q.: Ob er nicht meine, dasz solches auch sünde und nur eine falsche einbildung vom teüffel sey und er solches keinem beybringen könne, als der gleich wie er niehts von Gott wisze undt selbst belieben darzu trage? R.: Er könne es freylich keynem beybringen als der selbst belieben und verlangen darzu habe, wie denn schon viel ihn darumb angesprochen, demnach er alt und unvermögend wäre, dasz er es ihnen überlaszen möge.

[28] Q.: Wer die jenigen sind, so ihn darumb angesprochen? Die wären weit von hier, theils unter Hr. Richters hoff[1]), theils unter Sunszel und wüszte er derer nahmen nicht zu sagen.

[29] Q.: Wenn referent und andere dergestalt in wölffe verwandelt und wölffe gestalt hätten, ob sie nicht von den hunden angefallen, oder auch von den schützen geschoszen würden, insonderheit, da referent sage, dasz bey der höllen auch grosze und grimmige hunde sind? R.: Sie könten den hunden leicht entweichen, von den schützen aber möchten sie woll geschoszen werden, wenn sie ihnen beykommen könnten, die höllenhunde thäten ihnen nichts. — Q.: Weil seinem bericht nach der Seegewolldsche kerl Tirummens[2]) den bauren gar in die gesinder gegangen und die mastschweine weggetragen, die gesinde aber ja nicht ohne hunde gewesen, ob dann derselbe von ihnen nicht angefallen, noch gebiszen worden? R.: Würden denn die hunde des allemahl gewahr, und wenn sie es gleich gewahr würden, so wären doch die wahrwölffe ihnen im lauffen viel zu schnell undt könten die hunde sie nicht einholen; der Tyrummen aber wäre gar ein schlimmer kerl gewesen undt hätte den leuten gar zu groszen schaden gethan, darumb hätte ihn Gott auch jung sterben laszen. Auf die befragung, wo dann deszen seele geblieben? sagte er, dasz solches ihm unwiszend, ob solche Gott oder der teuffel zu sich genommen.

[30] Q.: Wo sie dann die korn- und baum blühte, auch was sie sonst dem teüffel entreiszen, laszen, und was sie damit beginnen? R.: Das würffen sie in die lufft und davon kähme dann der seegen wieder über das gantze land und über reiche und arme.

[31] Ihm ward hierauff beweglich zugeredet undt vohrgehalten, dasz solches nur alles eine teüfflische verblendung und betrug sey, wie er unter andern daraus abmercken können, dasz ja, wenn die leüte solcher gestalt ihr vieh und schweine von der mast gantz verlieren solten, sie nicht unterlaszen würden, nachzuspühren und endlich die zeichen davon finden, insonderheit von

[1]) Siggund, Ksp. Sunzel.
[2]) vgl. oben [6], unten deutlich Tyrummen.

gemästen schweinen, und wo dieselbe ausgebraten und verzehret? R.: Sie raubeten nicht in der nähe, sondern von weitem, und wer könte ihnen nachspühren.

[32] Q.: Wie solches möglich seyn könne, dasz einer von ihnen grosze gemäste schweine und groszes horn vieh als ein wolff und in solcher gestalt davon tragen könte, über 20, 30 und mehr meilen durch busch und brack und zwar gar aus Ehstland dieses orthes her, wie referent erzehle, worausz er dann umb so viel mehr abnehmen könne, dasz es nur eine falsche einbildung und teüffelischer betrug und verblendung sey? [R.:] Er blieb darbey, dasz es ein wahrhafftes wesen sey und wäre der Seegewoldsche kerl Tyrummen offt eine gantze woche auszgewesen; da hätte referent und seine gesellschafft immittelst seiner im busche gewartet und wann er alsdann so ein gemäst schwein geholet, solches zusammen verzehret, mitler zeit aber hätten sie im busche von gefangenen hasen und andern wilden thieren gelebet; nun habe referent keine kräffte mehr dazu, so weit zu lauffen undt etwas zu hohlen oder zu fangen, fische aber könte er haben so viel er wolte, und wenn andere nichts bekommen könten, denn darinnen hätte er sonderlichen seegen.

[33] Q.: Ob er dann nicht des vorsatzes sey, vor seinem tode sich zu Gott zu bekehren, von seinem willen und wesen sich unterrichten zu laszen, von solchem teüffelischen unwesen abzustehen, seine sünde zu bereüen und seine seele von der ewigen verdamnis und höllen pein dadurch zu erretten? [R.:] Hierauff wolte er nicht recht antworten, sagete, wer wüste, wo seine seele bleiben würde; er wäre nun schon alt, was könte er solche dinge mehr begreiffen. Zuletzt, auf vielfältiges hartes zureden, erklärte er sich, dasz er davon ablaszen und sich zu Gott wenden wolte.

[34] Q.: Wo er denn das wahrsagen gelernet, weil ja viele leute zu ihm giengen und ihn befrageten, was ihnen begegnen würde? R.: Er könte nicht wahrsagen, sondern er wäre ein pferdeartzt, und wann andere sünder jemands pferden leyd angethan hätten, so hiebe er sie wieder auff, und nehme solches wieder von ihnen hinweg, wozu er einige und nur etwa 3 worte gebrauchte, und ihnen salz oder brodt eingebe, welches er mit den worten vorhin gesegnet hätte.

[35] Q.: Was vor sünder er verstehe, so den pferden leyd anthäten? R.: Dieselben teüffelsmacher oder hexen, welche nichts als böses thäten.

[36] Q.: Was es dann vor worte wären, die er dabey gebrauchte? R.: Sonn undt mond gehe übers meer, hole die seele wieder, die der teüffel in die hölle gebracht und gib dem vieh das leben und die gesundheit wieder, so ihm entnommen, — und solches hülffe so woll anderm viehe als den pferden.

[37] Q.: Von wem er solches gelernet? R.: Von demselben Marjenburgischen kerl, welcher ihn zum wahrwolffe gemachet.

[38] Q.: Ob derselbe kerl noch lebe? R.: Ey, wo wäre der kerl mehr; es wären schon über 20 jahr undt wäre der kerl damahls schon sehr alt gewesen.

[39] Q.: Wo referent sich damahls aufgehalten und wie derselbe mit dem Marjenburgischen kerl zusammen gekommen? R.: Ad prius, unter Klingenbergck; ad posterius, er wäre bey Bahling, einem Rodenpeyschen bauren, erst mit ihm auffm wege zusammen gerahten und folgig wären sie bis in Bullen krug (: sind $3^1/_2$ meile:) zusammen gefahren, da hätte er es ihn gelehret.

[40] Q.: Weil er vorhin auszgesaget, dasz keinem es könne beygebracht werden, er verlange es dann selber, warumb referent solches von dem Marjenburgischen kerl zu bekommen und zu erlernen begehret? R.: Vorhin hätte er woll kein verlangen dazu gehabt, als aber der Marjenburgische kerl ihm im kruge auff solche weise zugetruncken und die wirckung deszen gesaget, da hätte er lust darzu bekommen und es angenommen und alsofort gefaszet. Er hätte aber nicht gedacht, dasz es so viel böses nach sich ziehen sollen.

[41] Hierauff ward ihm beweglich zugeredet, weil er nun erkenne, dasz es böses nach sich gezogen, warumb er dann nicht längst davon abgestanden, dem Hrn. Pastori solches entdecket und christlich mittel zu seiner bekehrung gesuchet, sondern vielmehr noch itzo des vorsatzes sey, einem andern solches beyzubringen? R.: Er solte es woll gethan haben, er hätte es aber so nicht bedacht, nun wolte er es aber keinem anbringen, sondern so mit allem hinfallen wie er wäre; es möchte ihm gehen wie es wolte.

[42] Ihm ward ferner vorgehalten, dasz es demnach eine boszhaffte verstockung bey ihm sey, weil er noch itzo die mittel zu seiner bekehrung und mit Gott versöhnet zu werden, nicht verlange noch ergreiffen wolle. R.: Tandem, nach langem zureden und vorstellung des zornes Gottes und ewiger verdamnis, so ihn treffen würde, wo er sich nicht durch rechtschaffene busze zu Gott bekehrete: es möchte dann der gnädige Gott ihm auch gnädig seyn und ihn davon erlösen.

[43] Weil er ja vor kurtzen jahren erst ein weib genommen und ja nothwendig der copulation halber den Hrn. Pastorem loci anreden müszen und ein offenbahres land gerüchte solches seines teüffelischen wesens von ihm gewesen, ob nicht der Hr. Pastor loci zu Lemburg[1]) ihn desfals zu rede gestellet und davon abgemahnet, auch unterrichtet habe, was vor zeitliche undt ewige

[1]) Nathanael Pomeranus. Vgl. oben S. 200 A. 1.

straffe solches nach sich ziehe, und wie er die copulation erhalten können, weil er eigener geständnis nach nimmer zur kirchen noch zum hl. Nachtmahl sich gehalten? R.: Der Hr. Pastor hätte ihn zwar genug unterrichtet und vermahnet; er hätte auch angelobet, davon abzustehen und sich zu Gott und dem hl. Nachtmahl zu wenden, wer hätte ihn aber dazu gelaszen; er wäre nach wie vohr bey solchem wesen verblieben.

[44] Q-: Ob er denn einen so festen bund mit dem teüffel gemachet, dasz er nicht davon ablaszen wolle? R.: Der teüffel hätte nichts mit ihm zu thun, sondern er, nemlich referent, wäre Gottes-hund und raubete dem teüffel, was ihme die zauberer zubrächten, und darumb wäre der teüffel ihme feind.

[45] Q.: Ob er sein weib solches wesen auch gelehret? [R.:] Negat instantissimè.

[46] Q.: Ob er durch vorhin gemeldete worte auch den menschen, wenn ihnen ihrer meinung nach etwas böses angethan sey oder sonst etwas zustosze, davon helffen könne, oder ob er andere worte und mittel dazu gebrauche? R.: Er helffe sowoll den menschen als dem viehe damit, und gebe ihnen das saltz oder das brodt, wann er es vorhin 3 mahl beblasen und die worte darüber gesprochen, in warmen bier ein.

[47] Q.: Was er davor bekomme? R.: Etzliche geben ihm 1 gl., ezliche 2 gl. und ein jeder so viel er wolle; von einigen bekomme er korn, auch woll schweine und sonst etwas.

[48] Q.: Ob es dann allemahl eine gewiszc cur sey undt er vielen solcher gestalt geholffen habe? [R.:] Affirmat, was schon solcher gestalt unter seine cur komme, das genese gewis, und wie könte er die alle erzehlen, denen er geholffen hätte, es möchte auch der mangell seyn wie er wolte. Er hätte auch vor 3 jahr einen Jürgensburgischen kerl, Gricke Jahnen stieff sohn, so bey dem secligen Hrn. Pastorn hier gedienet, und ein gar böses bein gehabt, davon geholffen, und von ihm 1 külmet gersten davor bekommen, welcher vorhin an verschiedenen orthen, auch bey Andreas Ammon, raht gesuchet, ihn aber keiner helffen können, als referent.

[49] Q.: Was er dann bey deszen cur vor mittel gebrauchet? R.: Er hätte kräüter im felde dazu gesamlet, von dem gesegneten saltze dazu gethan und dem patienten davon zu trincken gegeben, auch das davon gemachte pulver auf das böse bein gestreüet, wovon die kranckheit auszschlagen müszen — undt wären es die Frantzosen gewesen —, wenn jemand reiszen in händen und füszen hätte, das könte er auch wegnehmen, wie imgleichen das feür besprechen.

[50] Q.: Was er dann das zu besprechen vor mittel undt worte gebrauche? R.: Zum blut stillen gebrauche er diese worte: Sausse warne zaur gaissem skreij, asne ne las, h. e. Eine truckene

krähe flieget durch die lufft, es ist kein bluhtstropffen da[1]), — und dann stille sich das blut alsofort. Zum gliederreiszen aber einige worte zu gebrauchen oder auch das feüer zu besprechen, wollte er nun weiter nicht gestehen, nachdem er mercken mochte, dasz solches nicht woll gethan seyn dürfte, sondern sagte nur, wann sich jemand mit heiszem wasser oder sonst verbrant hätte und raht bey ihm suchte, so streüete er ein gelb kraut zerrieben darüber und davon würde es in 3 à 4 tagen beszer, da es sonst lange zeit zum heilen erforderte.

[51] Q.: Was solches vor ein kraut wäre, wer ihm solches gewiesen, wie auch, ob er keine worte dabey gebrauche? R.: ad prius: Es heisze feüer kraut, wachse in den heüschlägen; ad medium: Wären nicht leüte genug in der welt, da mann etwas von lernen könte; ad tertium negat. Er thäte aber saltz dazu, worüber vorhin die zuerst erwehnte worte gesprochen wären.

[52] Hierauff muste er vor gerichte zeigen, wie er es macht und ward ihm brodt und Saltz gegeben, umb den modum, so er dabey hielte, zu sehen. Worauf er das brodt in drey stücken zerbrach, sagend: Es müsten nicht mehr als 3 stücke seyn; dieselbe legete er umb das saltz herumb, sprach 3 mahl die zuerst erwehnte worte darüber, buckete sich darbey, drehete den teller, worauff es lag, herumb, dasz allemahl eines von den stücken gegen seinen mund kahm, darüber er hauchete und seinen athem auszlies und die hand herumb kehrete, auch nochmals wiederholete, dasz er damit alle kranckheiten und schaden, so jemand von den sündern, den zauberern, angethan wären, wegnehmen könte.

[53] Ihm ward hierauff befohlen, das also begauckelte brodt selber auffzueszen, weil er doch vorgäbe, dasz er gestern abend nichts zu eszen gehabt und das er hungerig wäre. Es sagte derselbe anfänglich, dasz er nicht thun dürffte, thate es doch endlich auff weiteres anhalten, nahm das weiche von dem brodt, tauchte es auff befehl ins saltz und nennete es beym genus das hochheilige brodt, wolte es aber auch nicht alles auffeszen, sondern lies sich sehr dazu nöhtigen und begehrte immer zu trincken, so ihme aber vorenthalten ward. Das überbliebene saltz muste er mit eigener hand in gegenwart der anwesenden, damit es weder von ihme noch andern abergläubisch gemisbrauchet würde, ins feüer werffen, woran er ungerne wolte.

[54] Q.: Weil er vorhin so über seinen rücken weh geklaget und aber nun sein vermeintes hochheiliges brodt und saltz genoszen, womit er allen patienten sonst, wie er vorgäbe, hülffe, so würde ja nun er auch, wenn es die von ihm vorgegebene wirckung thäte, davon befreyet seyn und keine schmertzen mehr empfinden? R.: Ihm selber konte es nicht helffen, andern aber hülffe es.

[1]) s. oben S. 198 A. 1.

[55] Q.: Warumb es dan ihm selber nicht hülffe? R.: Er könte nicht an seinen rücken kommen, sonst möchte es ihm auch woll helffen; enderte doch wieder seine rede und repetirte, dasz es bey ihm selber keine wirckung thäte.

[56] Q.: Warumb es dann nicht ihm so wohl als andern helffen solte, wann es nicht ein teüffelischer betrug wäre? [R.:] Hierauf haesitirte er und blieb eine gute weile stille, endlich sagte er: Bisweilen hülffe es ihm selber auch, bisweilen auch nicht.

[57] Q.: Warumb er sonn und mond anruffe und nicht vielmehr Gott, deme ja sonn und mond, auch himmel und erden unterworffen sey und ohne weszen zulasz nichts geschehen könne, auch sonn und mond nicht übers meer kommen dürffe, sondern uns täglich scheinen? R.: Wie könte er anders als die gewöhnliche worte gebrauchen, — und stund keine weitere erklährung von ihm zu erhalten.

[58] Q.: Ob er bey tag oder nacht solche worte gebrauche? R.: Bey tage.

[59] Q.: Ob er auch jemand schaden thun könne, der ihme selber oder andern leid zufüge? [R.:] Negat, seine wercke wären alle nur zum guten gerichtet, der ihm aber böses thue, dem gehe es doch sonst nicht woll.

[60] Weil nun der Hr. Pastor hujus loci[1]) Magister Bucholtz mit anhero erbeten ward, dem actui beyzuwohnen, ward er ersuchet, diesen selbst geständigen seegensprecher und in des teüffels stricken gefangenen sünder auch zuzusprechen, ihme seine grobe sünde, wozu er sich verführen laszen, und darinnen bishero so lange und viele jahre verharret, zu gemühte zu führen und das gewiszen zu rühren, ob er zu bekehren undt zur busze, auch einer rechtschaffenen reüe und zur ablassung von dergleichen teüffelischen wesen zu bewegen undt zu bringen stehen möchte[2]).

[61] Derselbe liesz sich hiezu willig erfinden und rehdete dahrauff dem Thiessen gahr bewehglich zu, wie er ja Gott in der hl. tauffe belobet, für dergleichen teuffels-wercken sich zu hüten und demselben, auch allen seinen werken entsaget, wahrumb er den sich dergestalt dagehgen verbrochen und so muhtwillig zu dergleichen verbotenen bösen wehsen und werken, wie er selbst gestanden, sich begehben, von Gott abgewendet und so lange zeit und jahre ohne reue und bekehrung dahrinnen bisz

[1]) scil. Jürgensburg. S. oben S. 200.

[2]) Von hier ab mit anderer Tinte, in anderem Duktus und wohl auch von einem andern Konzipienten geschrieben. Dafür spricht u. a. der Wegfall einiger Eigentümlichkeiten der Schreibung im vorhergehenden Protokoll, u. a. des Umlautzeichens im Diphthong eü, des ck statt k, auch nach Konsonanten, usw. Zudem ist jetzt erst von der Zuziehung des Mag. Bucholtz die Rede. Das oben angesetzte Datum 28. April 1691 gilt offenbar nur für die 1. Session in dieser Sache.

nun zu beharret, auch ob er nicht erkennete, dasz er sich dahran schwehr gehgen Gott versündiget und nehben zeitlicher auch ewige straffe und verdamnüsz zu gewahrten hette, wo er nicht davon abstünde, auch herzliche reue und leyd über solche seine sünde trüge und Gott, auch die obrigkeit, umb verzeihung und gnade bäte.

[62] Ille erwiese sich hierauff gahr verstockt und blieb beständig dabey, dasz solches alles, was er begangen, keine sünde wieder Gott wehre, sondern Gott vielmehr dadurch ein dienst geleistet und deszen willen erfüllet würde, den sie nähmen dem teuffell den seegen, so die zauberer ihm zutrügen, wieder weg und thäten dem ganzen lande dadurch gutes, theilete auch den seegen einem jeden mit und würde es sich dieses jahr woll auszweysen, was sie durch ihren fleisz, indem sie den Ruszen zuvor gekommen, jederman in diesem lande vor nuzzen geschaffet hetten und was für ein herlich gewächse darauff folgen würde. Die zauberer wehren Gottes feinde und hetten kein theill am himmell, sie aber wehren Gottes freunde und jagt-hünde, dehren er sich wieder den teuffell und die zauberer gebrauchete, und dahrumb kähmen ihre seelen in den himmel.

[63] Je mehr nun der Hr. Pastor ihm seinen irthumb und die teufelische verblendung vorhielte, auch sich bemühete ihn davon abzuleiten und auff den weg der erkäntnüs zu bringen, auch zur busze zu bewehgen, je verstokter erwiese sich der Thiess und wolte durchausz nicht davon hören, dasz es böse werke wehren, so er betrieben, sagete, er verstünde es beszer als der Hr. Pastor, der noch jung wehre, und ärgerte sich über des Hrn Pastoris zurehden, addendo, was man ihn so viel vexirte, da es vorhin keinem andern geschehen wehre und er nicht der erste gewehsen, auch nicht der lezte seyn würde, der dergleichen dinge getrieben; wen es böse gewehsen, so würde man solches auch andern nicht haben hingehen laszen.

[64] Ob nun gleich das kgl. Landgerichte ehbenmäszig ihme ferner gut- und bedraulich zurehdete, sich eines andern zu besinnen und seine begangene vielfältige übelthaten und grobe verbrechen zu erkennen, that solches doch schlechte wirkung, sondern er beharrete dahrauff, dasz er dahran nicht miszgehandelt hette und, wen solches sünde wehre, so würden die vorige richter, vor denenen er, und die woll so klug alsz die izzige gewehsen, solches auch woll verstanden, ihn deszen berichtet und nicht dahrüber gelachet haben. Wen man ja aber nun haben wolte, dasz er es nicht mehr thun solte, so wolte er es auch woll forthin, weiln er ohne dem alt und unvermögend wehre, bleiben laszen.

[65] Alsz nun hierauff das kgl. Landgerichte die inquisition wieder den Jürgensburgischen kirchen-dieb Pirsan Tönnis weiter fortstellete und benehben dehnen anderen auch von obigem

inquisito Thies den verlauff wehgen deszelbigen im Kaltenbrunnischen oder Nödinghoffschen kruge erfragete, kahm occasione quaestionis 12 ibidem, quoad maleficium hujus inquisiti, des alten Thiessen, ferner an den tag, dasz derselbe, alsz er mit dem Pirsan Tönnis zusammen getrunken, ein nez für dem Nitauschen bauren Ilgasch zu machen und in der kullit[1]) deszen viele knopffen eingestekket gehabt; wie aber der Pirsan Tönnis ihn gefraget, was er damit thäte, ihme zur antwohrt gegehben: Er brauchte es zu einem seegen für allerley korn und für das vieh, nehmlich das salz, dasz es solte geseegnet seyn, und hette der Jürgensburgsche baur Gurrian, alsz er nach Riga gegangen, ihme, np.[2]) inquisito, solches hinterlaszen, dasz er es heiligen solte. So der Thies zwahr anfänglich wiederrehdete, gestand es aber hernach, dasz der alte wirth Gurrian Steppe selber seinem np. inquisiti weibe bey seiner hinreyse nach Riga in seinem, des Thiessen, abwehsen allerhand korn hinterlaszen, umb es zu geseegnen, und wehre es weizen, gersten, haber, leinsaamen, salz, jedes absonderlich, in einem tüchlein gebunden gewehsen; das salz hette er ihme dahrumb seegnen laszen, weiln er eine kranke kuhe in seinem gesinde gehabt.

[66] Der Pirsan Tönnis erwehnte ferner, dasz der Thies gesaget, welcher gestalt Gurrian auch dadurch zu erlangen suchete, dasz sein viehe ihm milch gehben und der wolff ihm keinen schaden thun solte, wie den der Thies auch gestand, dasz er solches beschaffen köndte.

[67] Wannenhehro ex eo folgende questio formiret ward: Auff was weyse er solches beschaffe? R.: Mit nachfolgenden wohrten, so er dabey spräche: Sonne und mohnd gehe übers meer in deszen gesinde und gib ihm viel milch. — So bekomme er auch dieselbe. Und wen er auch die wölffe bespreche, so sage er: Sonne und mohnd komme übers meer und führe deszen vieh also, dasz ihm kein wolff schaden thue, so geschehe auch dem vieh nichts, doch hölffe solches nicht wieder die wahrwölffe, den dieselben würden nicht darunter verstanden, sondern ihnen bliebe es frey und dehnen könte es niemand verbieten.

[68] Q., porrò: Ob andere von den Jürgensburgischen bauren seegen bey ihme sucheten? Dieses wolte er nicht gestehen und ad ulteriorem Q.: ob er auch die bähren besprechen köndte, dasz sie dem korn und viehe keinen schaden thäten? antwohrte er: Das wehren busch-vögell oder wald-thiere, wer köndte es ihnen verbieten.

[69] Inmittelst nun, dasz mit dem Thiessen ulteriüs examinando wehgen des vermiszeten übrigen kirchen-geldes verfahren

[1]) kulite, f., lett. = Säckchen, Tasche.
[2]) wohl für: nuncupato.

ward, liesz der Hr. Oberst-Lieutenant Clodt auff gerichtliches ansinnen den obbemeldten bauren Gurrian herbey holen, welcher, alsz ihme des Thiessen gethane auszage wehgen seiner, dasz er den seegen von ihm auff sein saat-korn und auff saltz für eine kranke kuhe begehret, vorgehalten ward, zwahr anfangs solches in abrehde zog und nichts dahrumb wiszen wolte, nach bedeutung und zu gemühte führung aller umbstände aber, worbey er die farbe im gerichte offters veränderte und gleichsahm erschütterte, gestand er es, insonderheit da der Thies selber in faciem ihme solches sagete, dasz es wahr wehre, addendo, was er für uhrsache es zu verleugnen und dasz es ja nichts zu bedeuten hette, auch nichts böses noch übell gethan wehre, den wer wolte nicht gerne den seegen an korn und hülffe auch raht für sein krankes vieh haben; maaszen hierauff der Gurrian etwas freymutiger auszrehdete, weiln der Thies in dem beruffe gewehsen, dasz er den seegen mittheilen und das salz, so er bespräche, dem kranken viehe die gesundheit wiederbringen köndte, so hette er solches mittels sich auch gebrauchen wollen.

[70] Q.: Ob er schon vorhin mit dem Thies bekand gewehsen sey? R.: Wer kennete ihn nicht, der schohn ein alter kerl wehre und jeder zeit dieser öhrter herumb in der nähe gelehbet.

[71] Q.: Ob er nicht vorhin dergleichen vermeinten seegen bey dem Thies auch gesuchet und erhalten? R.: Ambo negabant instantissime.

[72] Q.: Wehme den sonst mehr der Thies den vermeinten seegen in solche maasze mitgetheilet? R.: Wie köndte er das ehben wiszen und wer forderte ihn dazu, es wehre aber die gemeine rehde, so von ihme gewehsen, wie auch, dasz er ein wahrwolff wehre und das vormalige Landgerichte es auch woll gewust, ihme aber dahrumb nichts gethan hette.

[73] Q.: Wo das korn und salz, so er durch den Thies vermeintlich segnen laszen, geblieben? R.: Er hette es noch in seinem gesinde.

[74] Ward also, nachdehme er den ohrt, wo er es verwahret, benennet, von dahnen geholet und befand sich in nnterschiedlichen leinwand-bündichen.

[75] Nachdehme nun beydes das kgl. Landgerichte, wie auch der Hr. Pastor hujus loci Magister Buchholz sowoll dem Gurrian alsz dem Thiessen die damit betriebene grobe sünde und teuffelische verführung auch aberglauben und abgötterey ernstlich und bewehglich vorgehalten, so doch der Thies nicht begreiffen wolte, muste der Gurrian, welcher ohne dem selbst in einem bösen gerüchte, dasz er dem veneficio ergehben sey, stehet, praesente judicio et toto congressu, insonderheit in conspectu aller anwehsenden bauren, umb dehnenselben den wahn, alsz ob dahrinnen einige heyligkeit wehre und dawieder nichts

verhenget werden köndte, bey mit ansehen des Thiessen, so dabey ganz bestürzt stand, ein bündichen nach dem andern mit eigener hand in das zu solchem ende angelehgtes feur werffen und nach vorsprache des Hrn. Pastoris loci den wahren Gott dabey umb gnädige verzeihung und vergehbung seiner dahrunter begangener sünde bitten, auch hinführo sich dergleichen höchst verbotener begangener dinge zu äuszern und zu enthalten, bey vermeydung zeitlicher und ewiger straffe angeloben, so er cum horrore et tremore verrichtete, und ward dabenehben, umb die dadurch der gemeine gegehbene ärgernüsz offentlich zu büszen, folgenden sontages wehrender prehdigt am kirchen-pfost zu stehen und peractis sacris mit 12 paar ruhten durch den hoffes executoren gestrichen zu werden, gerichtlich condemniret, auch der Hr. Pastor loci darbey der ganzen gemeine den greuel und hohe straffälligkeit solches wehsens, seiner dexterität nach, nachdrücklich vorzustellen und einen jeden davon abzumahnen ersuchet.

[76] Ungeachtet nun der vielfältigen vermahnung, so an den Thiessen geschehen, andere mehr, so dergleichen mittell bey ihme gesuchet und bekommen, wie auch, was er dafür bekommen hette, namhafft zu machen, wolte derselbe sich doch zu keiner weitern bekäntnüsz lenken lassen, vorwendend, wie köndte er sich deszen so erinnern; er wehre ein alter kerl und köndte kaum mehr gedenken, was gestern geschehen were. Wer hette ihm auch viel gegehben, biszweilen einen, biszweilen zwey, auch 3 schillinge oder sonst etwas, offte gahr nichts, den solches wehre keine kauffmanschafft, wo man geld vor fordern müste, es stünde in eines jeden freyen willen, ob er was gehben wolte oder nicht.

[77] Er ward hierauff ad custodiam geschikket und dieser casus ad deliberandum dahrüber mit dem izt nach Serbigall, zu verrichtung des hochobrigkeitlich committirten actus ex-et-immissionis verreyseten und dahehro abwehsendem Hrn. Assessore Martini, woferne der von Ihro kgl. Mayst. constituirter neuer Hr. Landrichter entzwischen mit dehnen ausz Schweden gewärtigen schiffen nicht fordersamst arriviren und das gerichte compliren mochte, differiret.

[78] Ob man auch zwahr folgig bey der session zu Wenden die acta vornahm, kondte und wolte man sich dennoch über einen so schwehren und miszlichen casum zu keinem definitiven auszspruch entschlieszen, sondern ward erhehblich erachtet, solches nochmahlsz bisz zu supplirung des collegii durch die ehist gewärtige ankunfft des neuen Hrn. Landrichters von Palmbergs, alsz eines in rechten erfahrnen subjecti, auszzustellen, damit alszden desto reiflerer dieses punctum criminis, dergleichen biszhehro wenig vorgekommen, noch praejudicata darüber sich finden, möge überlehget und abgethan werden können.

[79] Weiln aber deszen ankunfft sich über vermuhten verzog und auff Ihro kgl. Mayst. allergnädigste verordnung des Erlauchten hochpreislichen kgl. Hoffgerichts Assessor Hr. Herman Georg von Trautvetter hochobrigkeitlich in stelle des abwehsenden Hrn. Landrichters zum Praesidem in diesem kgl. Landgerichte verordnet worden, alsz [illegible] unter andern auch diese sache vorgenommen und perlect[illegible] actis und unitis votis folgendes urthell abgefaszet.

Den 10. Octobris ao. 1692. Oreshoff.

Judices praesentes:

Des Erl. hochprl. kgl. Hoffgerichts Assessor Hr. Herman Georg v. Trautvetter, in stelle des abwehsenden Hrn. Landrichters.
Hr. Assessor ordinarius Bengd Johan Ackerstaff.
Hr. Assessor ordinarius Gabriel Berger.

Urthell.

Auff die ex officio ergangene inquisition wieder einen Kaltenbrunschen einwohner nahmens Thies, in puncto Lycantropiae, wie auch anderer verübeter ärgerlicher, und höchst verbotener miszhandlungen, erkennet das kgl. Landgericht, nach des inquisiti mündlichem verhör, und was bey der angestelleten inquisition sich so woll in einem alsz anderm geeuszert und hervorgethan, der sachen befindung nach hiemit definitivè für recht:

Demnach ausz inquisiti selbst eigener auszage erhellet, dasz er von langen jahren hehr alsz wahrwolff sich erwiesen und mit andern herumb gelauffen, auch in der hölle gewehsen, und in solche maasze einen und andern raub an vieh und mehrere dergleichen actus mit begehen helffen, alsz ist er nicht nur desfalsz, ob gleich dieses für eine teufflische verblendung zu achten stehet, weil er gleichwoll solcher meinung so veste auch noch vor gerichte angehangen und wehder durch gerichtliche noch des Jürgensburgschen Hrn. Pastoris bewehgliche zurehde sich davon ableiten laszen wollen, auch seiner dem Hrn. Pastori loci vorhin gethaner angelobung zu wieder nicht davon abgestanden, noch sich zum gehör Göttl. wohrts und gebrauch der hl. Sacramenten selbst gestandener maaszen eingefunden, sondern auch, weiln er wieder höchsten Gottes und weltlicher obrigkeit ernstlichen verboht allerhand wahrsagung und seegen sprechereyen getrieben und dadurch sich schwehrlich versündiget und andere nebben sich zum aberglauben verführet, billig nach schärffe des rechten anzusehen und zu bestraffen, wie er den solches seines gahr ärgerlichen und schwehren verbrechens halber, ihme zur wollverdienten straffe und andern zum merklichen abscheu hiemit zum öffentlichen staupenschlage, idoch in ansehen seines hohen alters, nur

mit 20 pahr ruhten durch des scharftrichters hand bey Lemburg vor öffentlicher versamlung der unter solches kirchspiel gehörigen baurschafft, dehnen der Hr. Pastor loci vorhehro den terminum executionis anzudeuten und ihnen dabenebben dieses maleficiantis hartes verbrechen vorzustellen, auch andere von dergleichen ärgerlichen und sträflichen wandell auch [illegible] solchen glauben abzumahnen selbst gefliszen seyn wird, und nechstdem [illegible] zur ewigen landes verweysung, salva tamen illustris et augustissimi dicasterii Dorpatensis leuteratione, verurtheilet wird. V. R. W.

L. S.

Herman Georg v. Trautvetter, in stelle des abwesenden Hrn. Landrichters.	Bengt Johan v. Ackerstaff, Assessor.	Gabriel Berger, Adsessor.

Geschlossen d. 24. April 1924.